

AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsorgan

Jahrgang **2016**

Ausgabe - Nr. **10**

Ausgabetag **11.03.2016**

des Kreises Warendorf
der Stadt Ahlen
der Gemeinde Everswinkel
der Stadt Telgte
der Volkshochschule Warendorf
der Sparkasse Beckum-Wadersloh
der Sparkasse Münsterland Ost
der Wasserversorgung Beckum GmbH
der Stadtwerke ETO GmbH & Co. KG

Nummer	Datum	Gegenstand	Seite
--------	-------	------------	-------

REDAKTIONELLES

- | | | | |
|----|----------|---|-----|
| 71 | 07.03.16 | Veröffentlichung des Amtsblattes des Kreises Warendorf in der 12. Kalenderwoche | 135 |
|----|----------|---|-----|

STADT TELGTE

- | | | | |
|----|----------|---|-----------|
| 72 | 25.02.16 | Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für „Förder- und Betreuungsangebote von Schülerinnen und Schülern im Primarbereich sowie deren Durchführung in der Stadt Telgte“ vom 20. Mai 2014 | 136 – 138 |
|----|----------|---|-----------|

ABWASSERBETRIEB TEO

- | | | | |
|----|----------|--|-----------|
| 73 | 25.02.16 | a) Satzung der Abwasserbetrieb TEO AöR über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) vom 25.02.16 für das Entsorgungsgebiet der Abwasserbetrieb TEO AöR | 139 – 156 |
| 74 | 25.02.16 | b) Beitrags- und Gebührensatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR vom 25.02.16 zu der Entwäs- | |

Herausgeber: Kreis Warendorf – Der Landrat
Telefon: 0 25 81 / 53-10 32 Fax: 0 25 81 / 53-10 99
eMail: verwaltung@kreis-warendorf.de
Druck und Vertrieb: Kreis Warendorf
Haupt- und Personalamt Postfach 11 05 61 48207 Warendorf
Erscheint in der Regel zweimal monatlich (1. u. 3. Freitag)
bei Bedarf auch zusätzlich
Bestellungen auf kostenlosen Einzel- und Abonnementsbezug
sind an das Haupt- und Personalamt zu richten

Nr.	Datum	Gegenstand	Seite
		serungssatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR und der Satzung der Abwasserbetrieb TEO AöR über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen, jeweils für das Entsorgungsgebiet der Abwasserbetrieb TEO AöR, jeweils vom 25.02.2016	157 – 183
75	25.02.16	c) Satzung der Abwasserbetrieb TEO AöR über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 25.02.2016 im Entsorgungsgebiet der Abwasserbetrieb TEO AöR	184 – 190
		JAGDGENOSSENSCHAFT STROMBERG II	OELDE-
76	09.03.16	Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung am 01.04.16	191
		JAGDGENOSSENSCHAFT STROMBERG III	OELDE-
77	09.03.16	Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung am 31.03.16	192
		SPARKASSE MÜNSTERLAND OST	
78	08.03.16	Aufgebot von fünf Sparkassenbücher	193 – 195
		KREIS WAREN DORF	
79	09.03.16	a) Bekanntmachung gem. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BlmSchG	196 – 197
80	11.03.16	b) Landschaftsplan Sendenhorst hier: Eröffnung des Beteiligungsverfahrens	198
81	02.03.16	c) Öffentliche Bekanntmachung von Verwaltungsentscheidungen	199 – 200

Redaktionelles

**Veröffentlichung des Amtsblattes des Kreises Warendorf in der
12. Kalenderwoche**

In der 12. Kalenderwoche erscheint das Amtsblatt am 26.03.2016.
Die Abgabefrist endet am 23.03.2016 um 11 Uhr.

Im Auftrag



Schallau

Satzung

zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für "Förder- und Betreuungsangebote von Schülerinnen und Schülern im Primarbereich sowie deren Durchführung in der Stadt Telgte"

vom 20. Mai 2014

vom 25. Februar 2016

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der gültigen Fassung in Verbindung mit dem Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG), in Verbindung mit § 5.5 des Runderlasses des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12. Februar 2003 (ABL. NRW S. 43) - Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich - und Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23. Dezember 2010 (ABL. NRW. 1/11) – außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I - in Verbindung mit § 5 Abs. 2 S 1 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462) sowie § 90 Achtes Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134) in den jeweiligen gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Telgte in seiner Sitzung am 25. Februar 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Betreuungszeit für die OGS beginnt um 7:30 Uhr bzw. 7:35 Uhr und endet um 16:00 Uhr, im Bedarfsfall wird bei einer Teilnehmerzahl von mindestens 3 Kindern eine „Randzeitenbetreuung“ bis 17:00 Uhr angeboten. Dieser Bedarf ist der Schulleitung entsprechend nachzuweisen. Die Betreuung im Rahmen „Schule Acht bis Eins“ beginnt um 7:30 Uhr bzw. 7:35 Uhr und endet um 13:00 Uhr. Sie kann im Bedarfsfall abweichend festgesetzt werden. An unterrichtsfreien Tagen, wie z. B. Elternsprechtagen und beweglichen Ferientagen, wird bei Bedarf eine Betreuung durch die OGS gewährleistet.

§ 2

§ 8 Absatz 1 und Absatz 3 erhalten folgende Fassung:

- (1) Die Eltern zahlen für die Teilnahme an der OGS öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Durchführungskosten. Die Elternbeiträge orientieren sich an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern und sind nach dem Einkommen der Eltern gestaffelt. Die Berechnung des Einkommens erfolgt nach der Regelungen des § 9 dieser Satzung. Die Festsetzung des Beitrages hängt von der Höhe des Eltern-einkommens ab und ergibt sich aus der nachstehenden Beitragstabelle.

Beitragstabelle für OGS:

Bruttojahreseinkommen	Elternbeiträge monatlich
bis 25.000,00 €	35,00 €
bis 37.000,00 €	50,00 €
bis 49.000,00 €	75,00 €
bis 61.000,00 €	100,00 €
bis 73.000,00 €	150,00 €
bis 85.000,00 €	160,00 €
über 85.000,00 €	170,00 €

- (3) Für Bezieher/-innen bis zu einem Bruttojahreseinkommen in Höhe von 16.944,00 Euro kann auf Antrag eine Ermäßigung oder Befreiung von der Beitragspflicht erfolgen, wenn die Übernahme des Entgelts nicht anderweitig, z. B. durch den Träger der Jugendhilfe, sichergestellt wird und eine Aufnahme des Schülers/der Schülerin in die Förder- und Betreuungsmaßnahme für sinnvoll erachtet wird.

§ 3

Diese Satzung tritt am 1. August 2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für "Förder- und Betreuungsangebote von Schülerinnen und Schülern im Primarbereich sowie deren Durchführung in der Stadt Telgte" wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), - SGV. NRW. 2023 - eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates der Stadt Telgte vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Telgte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48291 Telgte, 25. Februar 2016



Wolfgang Pieper
Bürgermeister

Entwässerungssatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR

Satzung der Abwasserbetrieb TEO AöR über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) vom 25.02.2016 für das Entsorgungsgebiet der Abwasserbetrieb TEO AöR

In seiner Sitzung am 12.01.2016 hat der Verwaltungsrat der Abwasserbetrieb TEO AöR folgende Satzung beschlossen. Die Satzung ergeht aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496), des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 320 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474) sowie des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2013 (GV. NRW. S. 133), in Verbindung mit der Satzung der Stadt Telgte sowie der Gemeinden Everswinkel, Ostbevern und Beelen über die interkommunale Anstalt des öffentlichen Rechts „Abwasserbetrieb TEO“ in der aktuell geltenden Fassung.

Hinweis: Zur Verbesserung der Lesbarkeit ist verallgemeinernd in der Satzung die Form der männlichen Anrede gewählt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich die gewählte Ausdrucksform im Zuge der Gleichstellung von Frau und Mann auf beide Geschlechter bezieht.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Abwasserbetrieb TEO AöR umfasst unter anderem das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Entsorgungsgebiet der Abwasserbetrieb TEO AöR anfallenden Abwassers sowie das Entwässern und Entsorgen des Klärschlammes. Der Umfang der Abwasserbeseitigungspflicht ist in § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ff. LWG NRW geregelt.

Für das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung gilt die gesonderte Satzung der Abwasserbetrieb TEO AöR über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen im Entsorgungsgebiet der Abwasserbetrieb TEO AöR.

- (2) Die Abwasserbetrieb TEO AöR stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der öffentlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Die öffentlichen, dezentralen und zentralen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Abwasserbetrieb TEO AöR im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

Entwässerungssatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR

1. **Entsorgungsgebiet der Abwasserbetrieb TEO AöR:**
Das Entsorgungsgebiet umfasst das Gebiet der Stadt Telgte sowie der Gemeinden Everswinkel, Ostbevern und Beelen.
2. **Abwasser:**
Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 WHG.
 - a) Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser.
 - b) Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.
3. **Mischsystem:**
Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.
4. **Trennsystem:**
Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.
5. **Öffentliche Abwasseranlage:**
 - a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Abwasserbetrieb TEO AöR selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der öffentlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.
 - b) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören ferner die Grundstücksanschlussleitungen.
 - c) Bei öffentlichen Abwasseranlagen, die auf Privatgrundstücken verlaufen, sind ferner die Leitungen von dem Hauptkanal bis einschließlich zum Stutzen (Einbindung der jeweiligen Anschlussleitung) öffentlich.
 - d) In den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt und sich Teile eines solchen Netzes auf den Privatgrundstücken befinden, gehören die Hausanschlussleitungen einschließlich der Pumpstationen nicht zur öffentlichen Abwasseranlage. Im Gebiet der Gemeinde Ostbevern gehört der Leitungsabschnitt von der Hauptleitung bis einschl. Schieberarmatur zur öffentlichen Abwasseranlage.
 - e) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung zählt die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, die in der Satzung der Abwasserbetrieb TEO AöR über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen im Entsorgungsgebiet der Abwasserbetrieb TEO AöR geregelt ist.
6. **Anschlussleitungen:**
Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen verstanden.
 - a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen vom öffentlichen Kanal bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks bzw. im Fall des Vorhandenseins eines Kontrollschatzes im Gebiet der Gemeinde Ostbevern bis zur Hinterkante des sich auf dem privaten Grundstück befindlichen Kontrollschatzes.
 - b) Hausanschlussleitungen sind die Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bzw. im Fall des Vorhandenseins eines Kontrollschatzes im Gebiet der Gemeinde Ostbevern ab Hinterkante Kontrollschatz bis zu dem Gebäude auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwas-

Entwässerungssatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR

ser anfällt sowie Schächte und Inspektionsöffnungen. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation (inklusive Druckpumpe) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung.

7. *Private Abwasseranlagen*
 - a) Hausanschlussleitungen, siehe Nr. 6 b)
 - b) Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (z.B. Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Hebeanlage).
8. *Druckentwässerungsnetze:*

Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpeneinrichtungen (auch Kompressoren) erzeugten Druck erfolgt. Die Druckpumpen und Pumpenschächte (auch Kompressoren) sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes. Sie sind jedoch Bestandteil der Hausanschlussleitung, die nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehört.
9. *Abscheider/Abscheideranlagen:*

Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.
10. *Anschlussnehmer:*

Anschlussnehmer ist der Eigentümer eines Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 20 Absatz 1 gilt entsprechend.
11. *Indirekteinleiter:*

Indirekteinleiter ist derjenige, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt (§ 58 WHG).
12. *Grundstück:*

Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Abwasserbetrieb TEO AöR für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.
13. *Fehlanschluss:*

Fehlanschluss im Sinne dieser Satzung ist jeder satzungswidrige Anschluss, insbesondere der Anschluss eines Schmutzwasseranschlusses an den öffentlichen Regenwasserkanal, der Anschluss eines Regenwasseranschlusses an den öffentlichen Schmutzwasserkanal oder ein Anschluss von Drainagewasser oder Fremdwasser an die öffentliche Abwasseranlage.

§ 3 Anschlussrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Entsorgungsgebiet der Abwasserbetrieb TEO AöR liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Abwasserbetrieb TEO AöR den Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).

Entwässerungssatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR

- (2) Der Anschluss des Niederschlagswassers ist nicht ausgeschlossen, wenn die Abwasserbetrieb TEO AöR von der Möglichkeit des § 53 Abs. 3a Satz 2 LWG NRW Gebrauch macht.

§ 4 Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Für die Betriebsfertigkeit muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Eine öffentliche Abwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist. Die Abwasserbetrieb TEO AöR kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Die Abwasserbetrieb TEO AöR kann den Anschluss versagen, wenn die Voraussetzungen des § 53 Abs. 4 Satz 1 LWG NRW zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag der Abwasserbetrieb TEO AöR auf den privaten Grundstückseigentümer durch die untere Wasserbehörde erfüllt sind. Wenn der Anschluss eines Grundstückes aus technischen, betrieblichen, topografischen oder ähnlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet, besondere Maßnahmen erfordert oder besondere Aufwendungen oder Kosten verursacht, kann die Abwasserbetrieb TEO AöR ebenso den Anschluss versagen. Beides gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.
- (3) Das Anschlussrecht erstreckt sich nicht auf Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 53 Absatz 3a Satz 1 LWG NRW dem Eigentümer des Grundstücks obliegt.
- (4) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit die Abwasserbetrieb TEO AöR von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

§ 5 Benutzungsrecht

Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 6 Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Abwässer nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe
1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden,
 2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen,

Entwässerungssatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR

3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährdet, erschweren oder behindern,
 4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschweren oder verteuern,
 5. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen oder verteuern oder
 6. die Abwasserreinigungsprozesse in der Abwasserbehandlungsanlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- (2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können,
 2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen,
 3. Abwässer und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen, gewerblichen Sammelbehältern und Abfälle aus Abscheideranlagen, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene öffentliche Einleitungsstelle eingeleitet werden,
 4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhärten können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können,
 5. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 100 KW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen,
 6. radioaktives Abwasser,
 7. Inhaltsstoffe von Chemietoiletten, die nicht dem Stand der Technik entsprechen, soweit diese im Rahmen eines Gewerbebetriebes anfallen bzw. gesammelt werden,
 8. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten,
 9. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche,
 10. Silagewasser,
 11. Grund-, Drainage- und Kühlwasser,
 12. Blut aus Schlachtungen,
 13. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann,
 14. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemische entstehen können,
 15. Emulsionen von Mineralölprodukten und
 16. Medikamente und pharmazeutische Produkte.
- (3) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn die in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Grenzwerte des jeweiligen Entsorgungsgebietes an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage nicht überschritten sind. Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.
- (4) Die Abwasserbetrieb TEO AöR kann im Einzelfall Schadstofffrachten, Volumenstrom und/oder Konzentration festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt. Die Einleitung von gewerblichen Abwässern mit einem CSB:BSB 5-Verhältnis von größer als 3 ist genehmigungspflichtig.
- (5) Der Einbau von Abfallzerkleinerern zur Abschlammung von festen organischen oder anorganischen Stoffen in Abwasseranlagen ist verboten.

Entwässerungssatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR

- (6) Die Abwasserbetrieb TEO AöR kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 5 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Insbesondere kann die Abwasserbetrieb TEO AöR auf Antrag zulassen, dass Grund-, Drainage- und Kühlwasser der Abwasseranlage zugeführt wird. Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag die von der Abwasserbetrieb TEO AöR verlangten Nachweise beizufügen.
- (7) Die Abwasserbetrieb TEO AöR kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um
 1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt;
 2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, das die Grenzwerte nach Absatz 3 nicht einhält.
- (8) Wer unter Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Vorschrift den Verlust der Halbierung der Abwasserangabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG) verursacht, hat der Abwasserbetrieb TEO AöR den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.

§ 7 Abscheide- und sonstige Vorbehandlungsanlagen

- (1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel- Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dies jedoch nur, wenn die Abwasserbetrieb TEO AöR im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.
- (2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Abwasserbetrieb TEO AöR eine Vorbehandlung (Vorreinigung) auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheide- oder sonstigen Vorbehandlungsanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Abwasserbetrieb TEO AöR eine Pflicht zur Vorbehandlung nach dem sog. Trenn-Erlass vom 26.05.2004 (MinBl. NRW 2004, S. 583ff.) auslöst. Die vorstehende Vorbehandlungspflicht gilt insbesondere für Straßenbaulastträger, die das Straßenoberflächenwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten.
- (3) Das Abscheidegut oder die Stoffe, die bei der Vorbehandlung anfallen, sind in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.
- (4) Die Abscheider und deren Betrieb müssen dem Stand der Technik entsprechen. Die Abwasserbetrieb TEO AöR kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.
- (5) Stoffe aus Verarbeitungsbetrieben tierischer Nebenprodukte und von Schlachtabwässern aus Schlachthöfen nach den Artikeln 8, 9 und 10 (Material der Kategorien 1, 2 und 3) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 müssen durch den Anschlussnehmer durch ein Feststoffrückhaltesystem mit einer maximalen Maschenweite von 2 mm geführt werden.

Entwässerungssatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR

**§ 8
Anschluss- und Benutzungzwang**

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1c LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).
- (2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungzwang), um seine Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1c LWG NRW zu erfüllen.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungzwang besteht nicht, wenn die in § 51 Abs. 2 Satz 1 LWG NRW genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser oder für zur Wärmegewinnung benutztes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Abwasserbetrieb TEO AöR nachzuweisen.
- (4) Unabhängig vom Vorliegen der in Absatz 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen.
- (5) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Zustimmungsverfahren nach § 14 Absatz 1 ist durchzuführen.
- (6) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.
- (7) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung der Abwasserbetrieb TEO AöR erfolgen.

**§ 9
Befreiung vom Anschluss- und Benutzungzwang für Schmutzwasser**

- (1) Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungzwang für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein besonders begründetes Interesse an einer anderweitigen Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers besteht und – insbesondere durch Vorlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis – nachgewiesen werden kann, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist.
- (2) Ein besonders begründetes Interesse im Sinne des Absatz 1 liegt nicht vor, wenn die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers lediglich dazu dienen soll, Gebühren zu sparen.

Entwässerungssatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR

**§ 10
Nutzung des Niederschlagswassers**

- (1) Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers als Brauchwasser, so hat er dies bei der Abwasserbetrieb TEO AöR anzugeben. Für die Anzeige ist der entsprechende Vordruck „Flächenermittlung für Niederschlagswasser“ der Abwasserbetrieb TEO AöR zu verwenden. Die Abwasserbetrieb TEO AöR verzichtet in diesem Fall auf die Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers gemäß § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück sichergestellt ist und ein Überlauf an den öffentlichen Kanal besteht, so dass eine Überschwemmung von Nachbar-Grundstücken durch Niederschlagswasser ausgeschlossen werden kann. Ein Verzicht auf die Abwasserüberlassung kommt nach § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW nur bei solchen Grundstücken in Betracht, die bereits an die öffentliche Abwasserkanalisation angeschlossen sind.
- (2) Eine Brauchwasseranlage ist mit einem Notüberlauf mit einer Nennweite von mindestens 100 mm an die Kanalisation anzuschließen.
- (3) Die Abwasserbetrieb TEO AöR kann den Einbau von Messeinrichtungen auf Kosten des Grundstückseigentümers verlangen. Die Einrichtungen sind auf seine Kosten zu unterhalten und zu warten.

**§ 11
Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze**

- (1) Führt die Abwasserbetrieb TEO AöR aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten auf seinem Grundstück einen Pumpenschacht mit einer für die Entwässerung ausreichend bemessenen Druckpumpe sowie die dazugehörige Druckleitung bis zur Grundstücksgrenze herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, Instand zu halten und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage der Druckanlage trifft die Abwasserbetrieb TEO AöR.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, mit einem geeigneten Fachunternehmer einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung der Druckpumpe entsprechend den Angaben des Herstellers sicherstellt. Der Wartungsvertrag ist der Abwasserbetrieb TEO AöR auf Verlangen vorzulegen. Die Abwasserbetrieb TEO AöR kann den Nachweis der durchgeführten Wartungsarbeiten verlangen.
- (3) Der Pumpenschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Pumpenschachtes ist unzulässig.

**§ 12
Ausführung von Anschlussleitungen**

- (1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Zusätzliche Anschlussleitungen müssen von der Abwasserbetrieb TEO AöR genehmigt werden.

Entwässerungssatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR

- (2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er Ablaufstellen unterhalb der Rückstauebene (in der Regel die Straßenoberkante) durch funktionstüchtige Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein.
- (4) Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat der Grundstückseigentümer einen geeigneten Kontrollschacht auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes, an der Grundstücksgrenze, einzubauen bzw. im Gebiet der Gemeinde Ostbevern den entsprechenden Einbau zu dulden. Wird die Anschlussleitung erneuert oder verändert, so hat der Grundstückseigentümer nachträglich einen Kontrollschacht auf seinem Grundstück erstmals einzubauen, bzw. im Gebiet der Gemeinde Ostbevern den entsprechenden Einbau zu dulden, wenn dieser zuvor nicht eingebaut worden war. In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Errichtung eines Kontrollschatzes außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Der Kontrollschatz muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung, Übererdung oder Bepflanzung des Kontrollschatzes ist unzulässig.
- (4a) Wird ein Kontrollschatz abweichend von § 2 Nr. 6 b) aufgrund der örtlichen Gegebenheiten, insbesondere bei Grenzbebauung, zwischen der privaten Grundstücksgrenze und dem öffentlichen Sammler verbaut, gehört der jeweilige Kontrollschatz in allen Gebieten außer Ostbevern nicht zur öffentlichen Grundstücksanschlussleitung. Die TEO AöR behält sich in einem solchen Fall jedoch vor, die Herstellung, Erneuerung, Beseitigung, Veränderung sowie die laufende Unterhaltung an dem Kontrollschatz gegen Kostenersatz nach § 10 KAG NRW durchzuführen.
- (5) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen bis zum Kontrollschatz sowie die Lage und Ausführung des Kontrollschatzes bestimmt die Abwasserbetrieb TEO AöR. Bei gewerblichen Abwässern müssen die Kontrollsäume eine Höhendifferenz zwischen Zu- und Ablauf aufweisen, um Probeentnahmen zu erleichtern.
- (6) Die Herstellung, Beseitigung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen sowie der Hausanschlussleitung auf dem anzuschließenden Grundstück bis zur öffentlichen Abwasseranlage führt der Grundstückseigentümer auf seine Kosten durch.
- (7) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Abwasserbetrieb TEO AöR von dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.
- (8) Auf Antrag können zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte sind dinglich im Grundbuch abzusichern und mit dem Entwässerungsantrag vorzulegen.
- (9) Die Genehmigung des Anschlusses kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, insbesondere kann die Einleitungsmenge von Niederschlagswasser begrenzt werden, wenn eine Erhöhung der bebauten oder befestigten Flächen von einem Grundstück oder von mehreren Grundstücken nach Absatz 8, von denen Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden soll, 50 Prozent überschreitet und die Ableitung dieses Niederschlagswassers auf Grund der hydraulischen Leistungsfähigkeit

Entwässerungssatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR

higkeit der Abwasserkanäle oder der Vorflut dienenden Gewässer nur begrenzt möglich ist.

- (10) Die Abläufe von Straßen, Wegen und Plätzen mit Zuleitung zur öffentlichen Abwasseranlage sind entsprechend der allgemein anerkannten Regeln der Technik mit einem Ablaufschacht mit Schmutzfangfunktion auszustatten.

§ 13

Besondere Bestimmungen für den Anschluss an die Abwasserbehandlungsanlage

- (1) Soweit die berechtigten wirtschaftlichen Interessen der Abwasserbetrieb TEO AöR und der Einwohner im Entsorgungsgebiet der Abwasserbetrieb TEO AöR gewahrt sind, kann die Abwasserbetrieb TEO AöR auf Antrag des Grundstückseigentümers von einem Schmutzwasseranschluss ganz oder teilweise absehen und einen Anschluss an die kommunale Abwasserbehandlungsanlage hierfür zulassen, wenn
- a) das Trenn- oder Mischsystem die einzuleitende Abwassermenge hydraulisch nicht aufnehmen kann und
 - b) das Trenn- oder Mischsystem das einzuleitende Abwasser auf Grund der chemischen Zusammensetzung nicht schadlos aufnehmen kann (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 und 4).
- (2) Die Zulassung kann mit Auflagen und Nebenbestimmungen versehen werden, um die Funktionsfähigkeit der Abwasserbehandlungsanlage zu sichern. In der Zulassung können Abweichungen der Abwassereigenschaften nach § 6 Abs. 3 in Verbindung mit der Anlage zu § 6 Abs. 3 geregelt werden.
- (3) Herstellung, Betrieb, Unterhaltung, Instandhaltung sowie gegebenenfalls Änderung und Erneuerung des Anschlusses an die Abwasserbehandlungsanlage hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten auszuführen. Die eingeleiteten Mengen sind vom Grundstückseigentümer zu erfassen. Die Abwasserbetrieb TEO AöR kann jederzeit eine Überprüfung der Messvorrichtung auf Kosten des Grundstückseigentümers verlangen.
- (4) Der Anschluss an die Abwasserbehandlungsanlage kann unter den Voraussetzungen des Abs. 1 auch vertraglich geregelt werden.

§ 14

Zustimmungsverfahren

- (1) Die Herstellung, Änderung oder der beabsichtigte Betrieb eines Anschlusses bedarf der vorherigen Zustimmung der Abwasserbetrieb TEO AöR. Diese ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten schriftlich zu beantragen. Für den Entwässerungsantrag ist der entsprechende Vordruck „Entwässerungsantrag“ der Abwasserbetrieb TEO AöR zu verwenden. Besteht Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage, gilt der Antrag mit der Aufforderung der Abwasserbetrieb TEO AöR den Anschluss vorzunehmen, als gestellt.
- (2) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Abwasserbetrieb TEO AöR mitzuteilen. Die Sicherung der Hausanschlussleitung hat der Anschlussnehmer auf eigene Kosten, fachgerecht nach dem Stand der Technik, durchzuführen.

Entwässerungssatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR

§ 15 Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SüwVO Abw NRW 2013). Private Abwasserleitungen sind so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht gegenüber der Abwasserbetrieb TEO AöR.
- (2) Das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung ist in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SüwVO Abw NRW 2013 zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SüwVO Abw NRW 2013 genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der Abwasserbetrieb TEO AöR auf Verlangen durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten vorzulegen.

§ 16 Abwasserinformationssystem

- (3) Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter der Abwasserbetrieb TEO AöR Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen im Sinne des § 58 WHG und § 59 LWG NRW handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde.
- (4) Bei der Abwasserbetrieb TEO AöR wird zum Zwecke der Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung ein Abwasserinformationssystem geführt. Das Abwasserinformationssystem enthält insbesondere
 1. abwasserrelevante Daten über Betriebe mit gewerblichem, industriellem Abwasser, das in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird (Einleitungskataster) und
 2. Daten über
 - a) das Einbringen von Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen sowie
 - b) die Eigenüberwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß Absatz 1.

§ 17 Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Abwasserbetrieb TEO AöR ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen. Sie kann den Einbau von automatischen Mess- und Probeeinrichtungen auf Kosten des Einleiters verlangen.
- (2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt.

§ 18 Auskunfts- und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Abwasserbetrieb TEO AöR auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zu-

Entwässerungssatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR

stand der haustechnischen Abwasseranlagen und der Hausanschlussleitung zu erteilen.

- (2) Die Anschlussnehmer und die Indirekteinleiter haben die Abwasserbetrieb TEO AöR unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
 1. der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z.B. Verstopfungen von Abwasserleitungen),
 2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen,
 3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
 4. sich die der Mitteilung nach § 16 zugrunde liegenden Daten erheblich ändern,
 5. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen.
- (3) Bedienstete der Abwasserbetrieb TEO AöR und Beauftragte der Abwasserbetrieb TEO AöR mit Berechtigungsausweis sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dieses zum Zweck der Erfüllung der öffentlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlagenteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, das der Abwasserbetrieb TEO AöR zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten sind zu beachten.

§ 19 Haftung

- (1) Der Anschlussnehmer und der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Abwasserbetrieb TEO AöR infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.
- (2) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die Abwasserbetrieb TEO AöR von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Die Abwasserbetrieb TEO AöR haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.
- (4) Die Abwasserbetrieb TEO AöR kann den Einbau von Messschächten hinter Abwasserbehandlungsanlagen fordern. Der Einbau der Messschächte kann für vorhandene Anlagen auch nachträglich gefordert werden. Die Kosten für den Einbau und Betrieb der Messschächte gehen zu Lasten des Einleiters.

§ 20 Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grund-

Entwässerungssatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR

stücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.

- (2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden, der
1. berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter etc.) oder
 2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
- (4) Bei gemeinsamer Anschlussleitung sind die Eigentümer aller durch diese Leitung angeschlossenen Grundstücke sowie die nach Abs. 1 Verpflichteten Gesamtschuldner.

§ 21

Beiträge und Gebühren

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage werden von den Anschlussberechtigten Beiträge und Gebühren nach Maßgabe einer zu dieser Satzung erlassenen Beitrags- und Gebührensatzung erhoben.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 6 Absatz 1 und 2
Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist,
 2. § 6 Absatz 3 und 4
Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt,
 3. § 7
Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidergut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidergut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt,
 4. § 8 Absatz 2
das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,
 5. § 8 Absatz 5
Abwasser ohne Einwilligung der Abwasserbetrieb TEO AöR auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,
 6. § 10 Absatz 1
auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dieses der Abwasserbetrieb TEO AöR angezeigt zu haben,

Entwässerungssatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR

7. § 11 Abs. 3 und § 12 Absatz 4
die Kontrollsäume oder Pumpenschächte nicht frei zugänglich hält,
 8. § 12 Absatz 1
in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt,
 9. § 14 Absatz 1
den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung der Abwasserbetrieb TEO AöR erstellt oder ändert,
 10. § 14 Absatz 2
den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der Abwasserbetrieb TEO AöR mitteilt,
 11. § 15
die Pflicht zur Abwasserüberlassung nicht ordnungsgemäß erfüllt, die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung nicht einhält oder die Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung auf Verlangen der Abwasserbetrieb TEO AöR nicht vorlegt,
 12. § 16 Absatz 1
auf ein entsprechendes Verlangen der Abwasserbetrieb TEO AöR hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt,
 13. § 18 Absatz 3
die Bediensteten der Abwasserbetrieb TEO AöR oder die durch die Abwasserbetrieb TEO AöR Beauftragten mit Berechtigungsausweis daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der öffentlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlagenteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an den öffentlichen Abwasseranlagen vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 1 und 2 können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

**§ 23
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung der Abwasserbetrieb TEO AöR über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) vom 13.12.2013 in der Fassung der 1. Änderung vom 17.12.2014 für das Entsorgungsgebiet der Abwasserbetrieb TEO AöR tritt gleichzeitig außer Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - der Gemeinde Beelen vom 18.12.2009 gemäß § 12 Abs. 3 der Satzung der Stadt Telgte sowie der Gemeinden Everswinkel, Ostbevern und Beelen über die interkommunale Anstalt des öffentlichen Rechts Abwasserbetrieb TEO vom 12.10.2015 außer Kraft.

Entwässerungssatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR

Anlage 1 zu § 6 Abs. 3 der Satzung der Abwasserbetrieb TEO AöR über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) für das Entsorgungsgebiet der Abwasserbetrieb TEO AöR

Abwasser, das wegen seiner Eigenschaften oder seiner Inhaltsstoffe der öffentlichen Abwasseranlage nur bei Erfüllung bestimmter Anforderungen zugeleitet werden darf:

		Anforderungen / Höchstwerte ¹⁾			
	Eigenschaften oder Inhaltsstoff des Abwassers	Telgte	Everswinkel	Ostbevern	Beelen
1	Temperatur	35 ° C an der Einleitungsstelle	35 ° C an der Einleitungsstelle	35 ° C an der Einleitungsstelle	35°C an der Einleitungsstelle
2	Ph-Wert	6,0 – 9,5 an der Einleitungsstelle	6,5 – 10 an der Einleitungsstelle	6,0 – 10,0 an der Einleitungsstelle	6,5-10,0 an der Einleitungsstelle
3	Absetzbare Stoffe, sofern Abscheideanlage erforderlich	1,0 ml/l Dieser Wert bezieht sich auf eine Absetzzeit von 0,5 h	1,0 ml/l Dieser Wert bezieht sich auf eine Absetzzeit von 0,5 h	1,0 ml/l Dieser Wert bezieht sich auf eine Absetzzeit von 0,5 h	1,0 ml/l Dieser Wert bezieht sich auf eine Absetzzeit von 0,5 h
4	Ungelöste Stoffe, sofern Abscheideanlage erforderlich	50 g/m³	50 g/m³	50 mg/l	
5	Leitfähigkeit	-	-	150 mS/m	
6	Farbe	Farbstoffhaltiges Abwasser darf nur soweit abgeleitet werden, als dessen Entfärbung in der öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gewährleistet ist.	Farbstoffhaltiges Abwasser darf nur soweit abgeleitet werden, als dessen Entfärbung in der öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gewährleistet ist.	Farbstoffhaltiges Abwasser darf nur soweit abgeleitet werden, als dessen Entfärbung in der öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gewährleistet ist.	Farbstoffhaltiges Abwasser darf nur soweit abgeleitet werden, als dessen Entfärbung in der öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gewährleistet ist.
7	Geruch	Durch das Ableiten gewerblichen Abwassers dürfen an den Kanalschächten und in der Abwasserbehandlungsanlage keine belästigenden Gerüche auftreten.	Durch das Ableiten gewerblichen Abwassers dürfen an den Kanalschächten und in der Abwasserbehandlungsanlage keine belästigenden Gerüche auftreten.	Durch das Ableiten von Abwasser dürfen an den Kanalschächten und in der Abwasserbehandlungsanlage keine belästigenden Gerüche auftreten.	Durch das Ableiten von Abwasser dürfen an den Kanalschächten und in der Abwasserbehandlungsanlage keine belästigenden Gerüche auftreten.
8	Toxizität	Das abzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass weder die biologischen Vorgänge in der Abwasserbehandlungsanlage gehemmt, noch der Betrieb der Schlammb-	Das abzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass weder die biologischen Vorgänge in der Abwasserbehandlungsanlage gehemmt, noch der Betrieb der	Das abzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass weder die biologischen Vorgänge in der Abwasserbehandlungsanlage gestört, noch der Betrieb der Schlammb-	Das abzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass weder die biologischen Vorgänge in der Abwasserbehandlungsanlage gehemmt, noch der Betrieb der Schlammb-

Entwässerungssatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR

		handlungsanlage sowie die Schlammbeseitigung oder Schlammverwertung beeinträchtigt werden.	Schlammbehandlungsanlage sowie die Schlammbeseitigung oder Schlammverwertung beeinträchtigt werden.	handlungsanlage sowie die Schlammbeseitigung oder Schlammverwertung beeinträchtigt werden.	handlungsanlage sowie die Schlammbeseitigung oder Schlammverwertung beeinträchtigt werden.
9	Aluminium (Al)	10 g/m ³	10 g/m ³	10 mg/l	
10	Ammonium/Ammoniak (NH ₄ / NH ₃)	50 g/m ³ unterschiedliche Im Einzelfall können höhere Werte je nach Baustoff der Kanalrohre oder Verdünnungsverhältnis im Kanalbau zugelassen werden	50 g/m ³ unterschiedliche Im Einzelfall können höhere Werte je nach Baustoff der Kanalrohre oder Verdünnungsverhältnis im Kanalbau zugelassen werden	50 mg/l	
11	Arsen (As), gesamt ²⁾	0,1 g/m ³	0,1 g/m ³	0,1 mg/l	0,5 mg/l
12	Barium (Ba)	10 g/m ³	5 g/m ³	10 mg/l	5 mg/l
13	Blei (Pb) ²⁾	2 g/m ³	1 g/m ³	2 mg/l	1 mg/l
14	Cadmium (Cd) ²⁾	0,2 g/m ³	0,2 g/m ³	0,2 mg/l	0,5 mg/l
15	Freies Chlor (Cl) ²⁾	0,5 g/m ³	0,5 g/m ³	0,5 mg/l	0,5 mg/l
16	Chrom (Cr), gesamt ²⁾	2 g/m ³	1 g/m ³	2 mg/l	1 mg/l
17	Chrom (Cr VI) ²⁾	0,5 g/m ³	0,5 g/m ³	0,5 mg/l	
18	Cyanid (CN), leicht freisetzbar	0,2 g/m ³	0,2 g/m ³	0,2 mg/l	1 mg/l
19	Eisen (Fe), gesamt	10 g/m ²	10 g/m ²	10 mg/l	
20	Fluorid (F), gesamt	50 g/m ³	50 g/m ³	50 mg/l	50 mg/l
21	Kupfer (Cu) ²⁾	1 g/m ³	1 g/m ³	1 mg/l	
22	Nickel (Ni) ²⁾	1 g/m ³	1 g/m ³	1 mg/l	1 mg/l
23	Nitrit (NO ₂ -N), sofern Vorbehandlungsanlage erforderlich	10 g/m ³	10 g/m ³	10 mg/l	10 mg/l
24	Quecksilber (Hg) ²⁾	0,05 g/m ³	0,05 g/m ³	0,05 mg/l	0,05 mg/l
25	Silber (Ag)	1 g/m ³	0,5 g/m ³	1 mg/l	1 mg/l
26	Sulfid (S)	2 g/m ³	2 g/m ³	2 mg/l	2 mg/l
27	Sulfit (SO ₃)	50 g/m ³	50 g/m ³	50 mg/l	
28	Sulfat (SO ₄) Im Einzelfall können höhere Werte je nach Baustoff der Kanalrohre oder Verdünnungsverhältnis im Kanal	400 g/m ³	400 g/m ³	400 mg/l	600 mg/l

Entwässe rungssatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR

	zugelassen werden.				
29	Zink (Zn)	3 g/m ³	3 g/m ³	3 mg/l	5 mg/l
30	Zinn (Sn)	5 g/m ³	5 g/m ³	5 mg/l	5 mg/l
31	Kohlenwasserstoffe (Kohlenwasserstoffe gem. DIN 3840910 g/m ³ bei Einleitung in die Regenwasserkana- lisierung)	20 g/m ³	20 g/m ³	20 mg/l	
32	Öle und Fette (verseif- bar)	50 gm ³ l	50 gm ³ l	50 mg/l	
33	Phenol, gesamt be- rechnet C ₆ H ₅ OH	100 g/m ³	100 g/m ³	100 mg/l	
34	Absorbierbare orga- nisch gebundene Ha- logene (AOX) ²⁾	1 g/m ³	1 g/m ³	1 mg/l	1 mg/l
35	LHKW (1,1,1- Trichlorethan, Trichlo- rethen, Tetrachlo- rethen, Trichlorme- than ²⁾	0,5 g/m ³	0,5 g/m ³	0,5 g/m ³	0,5 g/m ³
36	Aromatische Kohlen- wasserstoffe z.B. Benzol, Toluol, Xylol	0,5 g/m ³	0,5 g/m ³	0,5 g/m ³	

¹⁾ Die vorgenannten Werte müssen im Ablauf der Vorbehandlungsanlage oder direkt hinter der Anfallstelle eingehalten werden.

²⁾ In Betrieben, in denen diese Wasser gefährdenden Stoffe anfallen, sind im Regelfall die hierbei anfallenden Abwässer vom sonstigen Abwasser zu trennen und gesondert zu behandeln. Durch innerbetriebliche Maßnahmen ist dafür Sorge zu tragen, dass die Abwassermengen und die Schadstofffrachten möglichst gering gehalten werden.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Abwasserbetrieb TEO AöR vom 25.02.2016 über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 6 Absatz 3 der Unternehmenssatzung der Abwasserbetrieb TEO Anstalt öffentlichen Rechts haben der Rat der Stadt Telgte in seiner Sitzung am 25.02.2016, der Rat der Gemeinde Everswinkel in seiner Sitzung am 27.01.2016, der Rat der Gemeinde Ostbevern in seiner Sitzung am 21.01.2016 und der Rat der Gemeinde Beelen in seiner Sitzung am 02.02.2016 dieser Satzung zugestimmt.

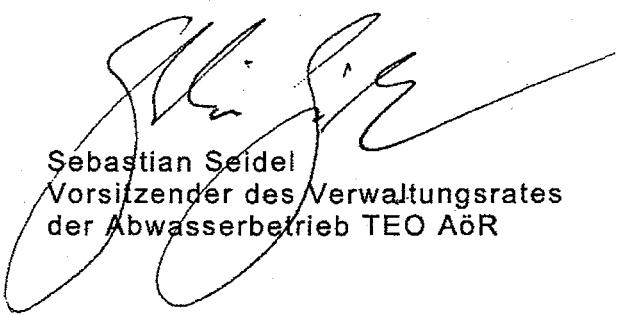
Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208), - SGV. NRW. 2023 - eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorstand der Abwasserbetrieb TEO AöR hat den Beschluss des Verwaltungsrates der Abwasserbetrieb TEO AöR vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Abwasserbetrieb TEO AöR vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48351 Everswinkel, den 25. Februar 2016


Sebastian Seidel
Vorsitzender des Verwaltungsrates
der Abwasserbetrieb TEO AöR

Beitrags- und Gebührensatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR

Beitrags- und Gebührensatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR vom 25.02.2016 zu der Entwässerungssatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR und der Satzung der Abwasserbetrieb TEO AöR über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen, jeweils für das Entsorgungsgebiet der Abwasserbetrieb TEO AöR, jeweils vom 25.02.2016

In seiner Sitzung am 12.01.2016 hat der Verwaltungsrat der Abwasserbetrieb TEO AöR folgende Satzung beschlossen. Die Satzung ergeht aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496), der §§ 1, 2, 4, 5 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV. NRW. S. 666), des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes vom 31.07.2009 (BGBI. I, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 320 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBI. I S. 1474) sowie des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 05.03.2013 (GV. NRW. S. 133), in Verbindung mit der Satzung der Stadt Telgte sowie der Gemeinden Everswinkel, Ostbevern und Beelen über die interkommunale Anstalt des öffentlichen Rechts „Abwasserbetrieb TEO“ in der aktuell geltenden Fassung.

Hinweis: Zur Verbesserung der Lesbarkeit ist in der Satzung die Form der männlichen Anrede gewählt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Zuge der Gleichstellung von Frau und Mann die gewählte Ausdrucksform die weibliche mit umfasst.

1. Abschnitt

Finanzierung der Abwasserbeseitigung

§ 1 Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlage

- (1) Zur Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlage erhebt die Abwasserbetrieb TEO AöR Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträge nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Entsprechend § 1 Abs. 2 der Satzung der Abwasserbetrieb TEO AöR über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) für das Entsorgungsgebiet der Abwasserbetrieb TEO AöR stellt die Abwasserbetrieb TEO AöR zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der öffentlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlämme die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (z. B. das Kanalnetz, Kläranlagen, Regenwasser-Versickerungsanlagen, Transportfahrzeuge für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen und Inhaltstoffen von abflusslosen Gruben, das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal).

Beitrags- und Gebührensatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR

- (3) Die öffentlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Kanalanschlussbeiträge und Abwassergebühren zugrunde gelegt wird.

2. Abschnitt

Gebührenrechtliche Regelungen

**§ 2
Abwassergebühren**

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage erhebt die Abwasserbetrieb TEO AöR nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i. S. d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.
- (2) In die Abwassergebühr wird nach § 65 LWG NRW eingerechnet:
- die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Abwasserbetrieb TEO AöR (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW),
 - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW),
 - die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Abwasserbetrieb TEO AöR umgelegt wird (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LWG NRW).
- (3) Die Abwasserabgabe für Kleineinleiter (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 64 Abs. 1 Satz 1 LWG NRW) wird im Rahmen der Gebührenerhebung nach § 4 Abs. 8 und 9 dieser Satzung von denjenigen erhoben, die keine Kleinkläranlage haben, die den Anforderungen des § 57 LWG NRW entspricht.
- (4) Die Schmutzwasser- und die Niederschlagswassergebühr sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

**§ 3
Gebührenmaßstäbe**

- (1) Die Abwasserbetrieb TEO AöR erhebt Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutzwasser und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten Versickern, Verregnen und das Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).
- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 4).
- (3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 5).

Beitrags- und Gebührensatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR

**§ 4
Schmutzwassergebühren**

- (1) Die Gebühren für Schmutzwasser werden nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der öffentlichen Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m^3) Schmutzwasser.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 4 Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Brauchwasseranlagen) gewonnene Wassermenge (§ 4 Abs. 4) des laufenden Kalenderjahres, abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 4 Abs. 5). Soweit der Abrechnungszeitraum für die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmt, gilt anstelle des lfd. Kalenderjahres der jährliche Abrechnungszeitraum des jeweiligen Frischwasserversorgers. Dieser Abrechnungszeitraum gilt dann auch für die Wassermengen aus privaten Wasserversorgungsanlagen und die nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleiteten Wassermengen.

Abweichend hiervon gilt im Falle des § 13 der Entwässerungssatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR die tatsächlich der öffentlichen Abwasseranlage zugeleitete Menge als Schmutzwasser.

- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Abwasserbetrieb TEO AöR unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt.

Die Einholung der Verbrauchsdaten vom Wasserversorger erfolgt, um ein zusätzliches Selbstauskunftsverfahren neben der ohnehin durch den Wasserversorger durchgeführten Ablesung der Zählerstände bzw. einen zweiten Ablesevorgang zu vermeiden. Darauf wird gem. § 12 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a) KAG NRW in Verbindung mit §§ 92 Satz 2 Nr. 1, 93 Abs. 1 Satz 3 AO auf die Daten des Wasserversorgers zurückgegriffen. Die von dem Wasserversorger übermittelten Daten werden bei der Abwasserbetrieb TEO AöR oder einem von ihr beauftragten Dritten auf Dauer gespeichert, da sie die Grundlage der Veranlagung zur Schmutzwassergebühr bilden. Zugriffsbefugt sind dabei ausschließlich die mit der Gebührenveranlagung befassten Bediensteten der Abwasserbetrieb TEO AöR oder von ihr beauftragte Dritte. Der damit verbundene Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist von den Gebühren- und Abgabepflichtigen zu dulden. Sie haben auch zu dulden, dass Beauftragte der Abwasserbetrieb TEO AöR das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

- (4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Brauchwasseranlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Abwasserbetrieb TEO AöR berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z. B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im jeweiligen Entsorgungsgebiet oder

Beitrags- und Gebührensatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR

der Vorjahresverbrauchswerte). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert. Hierbei wird bei Privathaushalten von einer Jahresschmutzwassermenge von 40 m³ pro Einwohner ausgegangen. Die Einwohnerzahl wird nach dem Stand vom 30.06. des lfd. Jahres ermittelt.

- (5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwundmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt worden sind. Der Nachweis der Wasserschwundmengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute, ordnungsgemäß funktionierende und geeignete Messeinrichtung zu führen:

Nr. 1: Abwasser-Messeinrichtung (induktiver Durchflussmesser)

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach Hersteller-Angaben durchzuführen und der Abwasserbetrieb TEO AöR nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 2: Wasserzähler (EU-Wasserzähler)

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, ordnungsgemäß funktionierenden EU-Wasserzähler zu führen (vgl. § 8 Abs. 1 Nr. 1 MessEV i.V.m. § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. Ziffer 5.5.1 der Anlage 7 zur MessEV). Der Wasserzähler muss hiernach alle 6 Jahre geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung des Herstellers entsprechend den §§ 8 ff. MessEV ersetzt werden. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwundmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der öffentlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Abwasserbetrieb TEO AöR eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwundmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwundmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Abwasserbetrieb TEO AöR abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.

Wasserschwundmengen sind mit den entsprechenden Nachweisen nach Nr. 1 bis 3 bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag bis zum 10.1. des nachfolgenden Jahres bzw. im Gebiet der Gemeinde Ostbevern bezogen auf den jeweiligen Gebührenzeitraum vom 01.10. bis zum 30.09. bis zum 31.10. des nachfolgenden Gebührenzeitraums durch den Gebührenpflichtigen bei der Abwasserbetrieb TEO AöR geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Was-

Beitrags- und Gebührensatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR

serschwundmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 10.01. bzw. der 31.10. auf einen Samstag oder Sonntag, so endet die Ausschlussfrist am darauf folgenden Montag.

- (6) Im Falle des § 13 der Entwässerungssatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR wird die Wassermenge, die über den Anschluss der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zugeführt wird, als nachweisbar verbrauchte oder zurückgehaltene Wassermenge im Sinne des Abs. 5 angesehen. Der Gebührenpflichtige kann darüber hinaus weitere verbrauchte oder zurückgehaltene Wassermengen nach den Grundsätzen des Abs. 5 geltend machen.
- (7) Die Schmutzwassergebühren berechnen sich – jeweils differenziert nach Stadt- bzw. Gemeindegebiet – nach Maßgabe der Anlage „Abgabenmaßstäbe und -sätze“ zu dieser Satzung (Ziff. I.1, I.2. a bis c, II.1. a und b und III.1.a) und IV. und b). Auf dem Gebiet der Gemeinde Beelen wird zudem abhängig von der Art und dem Grad der Verschmutzung des Abwassers ein Starkverschmutzerzuschlag erhoben (Ziff. IV.2.a bis f).
- (8) Zur Deckung der Abwasserabgaben, die die Abwasserbetrieb TEO AöR anstelle der Einleiter entrichtet, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 m³ je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnliches Schmutzwasser einleiten (§ 64 Abs. 1 S. 1 LWG NRW), erhebt die Abwasserbetrieb TEO AöR Kleineinleiterabgaben. Die Kleineinleiterabgabe wird nach der Zahl der Einwohner des Grundstückes festgesetzt, die am 31.12. im Erhebungszeitraum gemeldet waren.
- (9) Die Kleineinleiterabgabe beträgt je Einwohner 17,90 Euro.

**§ 5
Niederschlagswassergebühr**

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene abflusswirksame Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann.
- (2) Die bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Abwasserbetrieb TEO AöR auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Fläche sowie der in die öffentliche Abwasseranlage einleitenden abflusswirksamen Fläche auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Insbesondere ist er verpflichtet, zu einem von der Abwasserbetrieb TEO AöR vorgelegten Lageplan über die bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Abwasserbetrieb TEO AöR zutreffend ermittelt wurden. Inhalt der Ermittlung kann dabei neben der Auswertung von Grundstücksdaten aus amtlichen Katasterunterlagen auch die Ermittlung im Rahmen einer Überfliegung und anschließenden Digitalisierung der Luftbildaufnahmen sein. Auf Anforderung der Abwasserbetrieb TEO AöR hat der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Abwasserbetrieb TEO AöR die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grund-

Beitrags- und Gebührensatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR

stückseigentümers vor, wird die bebaute bzw. überbaute und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Abwasserbetrieb TEO AöR geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Abwasserbetrieb TEO AöR (z.B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Zugriffsbefugt sind dabei ausschließlich die mit der Abwasserveranlagung befassten Bediensteten der Abwasserbetrieb TEO AöR oder von ihr beauftragte Dritte. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.

- (3) Wird die Größe der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Grundstücksfläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Abwasserbetrieb TEO AöR innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung bzw. nach Ingebrauchnahme der veränderten Flächen anzugeben. Für die Änderungsanzeige gilt Abs. 2 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Grundstücksfläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der Abwasserbetrieb TEO AöR zugegangen bzw. die Änderung bei der Abwasserbetrieb TEO AöR bekannt geworden ist.
- (4) Die Niederschlagswassergebühren berechnen sich – jeweils differenziert nach Stadt- bzw. Gemeindegebiet – nach Maßgabe der Anlage „Abgabenmaßstäbe und -sätze“ zu dieser Satzung (Ziff. I.2.d bis g, II.1.c bis f., III. 1.b bis f und IV. 1. c bis f).
- (5) Teilversiegelte Flächen werden mit einer Ermäßigung – jeweils differenziert nach Stadt- bzw. Gemeindegebiet – nach Maßgabe der Anlage „Abgabenmaßstäbe und -sätze“ zu dieser Satzung (Ziff. I.2.e, II.1.d, III. 1.c und IV. 1.d) bei der Erhebung der Niederschlagswassergebühr berücksichtigt. Teilversiegelt sind Flächen, die eine überwiegende Wasserdurchlässigkeit oder eine nicht unerhebliche Rückhaltung von Niederschlagswasser zulassen, welches somit im Boden gespeichert und dem Grundwasser bzw. dem natürlichen Wasserkreislauf zugeführt werden kann. Zu den teilversiegelten Flächen gehören lückenlos begrünte Dächer mit Notüberlauf an das öffentliche Kanalnetz und einer Aufbaustärke von mindestens 6 cm, Rasengitterstein sowie Porenbetonstein und Pflaster mit ablauffähigen Fugen (sog. Ökopflaster) und Schotterflächen (wassergebundene Decke). Auf Verlangen der Abwasserbetrieb TEO AöR hat der Gebührenpflichtige den Nachweis der Versickerungsfähigkeit des Unterbaus zu erbringen.
- (6) Niederschlagswasser von an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Flächen, welches vor der Einleitung in den Kanal in Auffangbehälter eingeleitet wird, kann für Eigenzwecke auf dem Grundstück als Brauchwasser genutzt werden. Die zu diesem Zweck notwendige Hausleitungsanlage muss den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik entsprechen. Die Verantwortlichkeit für die ordnungsgemäße Errichtung und den ordnungsgemäßen Betrieb derartiger Brauchwasseranlagen trägt der jeweilige Betreiber. Werden auf dem Grundstück entsprechende Anlagen betrieben, aus denen Schmutzwasser anfällt (z.B. durch Verwendung als Wasch- oder Toiletten-spülwasser) und der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird, wird hierfür eine Schmutzwassergebühr erhoben. Die Wassermenge ist von dem Gebührenpflichtigen durch Messung nachzuweisen. Für die anfallenden, der öffentlichen Abwasseranlage zugeleiteten Schmutzwassermengen (z.B. durch Verwendung als Wasch- oder Toiletten-spülwasser) reduziert sich die für die Erhebung der Niederschlagswassergebühr maßgebliche Fläche, von der das Oberflächenwasser in die Anlage gelangt – jeweils differenziert nach Stadt- bzw. Gemeindegebiet –, nach Maßgabe der Anlage „Abgabenmaßstäbe und -sätze“ zu dieser Satzung (Ziff. I.2.f, II.1.e, III.1.d und IV. 1.e), wenn das Fassungsvolumen der Anlage mindestens 20 Liter je m² angeschlossener Fläche beträgt und die Anlage ein Mindestrückhaltevolumen von 3 m³ hat.

Beitrags- und Gebührensatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR

- (7) Im Fall des Betriebs von Anlagen zur Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser (z. B. Mulden, Rigolen, Sickerschächte), die mit einem Überlauf an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen sind, reduziert sich die für die Erhebung der Niederschlagswassergebühr maßgebliche Fläche, von der das Oberflächenwasser in die Anlage gelangt – jeweils differenziert nach Stadt- bzw. Gemeindegebiet –, nach Maßgabe der Anlage „Abgabenmaßstäbe und -sätze“ zu dieser Satzung (Ziff. I.2.g, II.1.f, III. 1.e und IV. 1.f), wenn die Versickerungsfähigkeit des Untergrunds durch ein Fachgutachten nachgewiesen wird.

**§ 6
Beginn und Ende der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.
- (4) Die Gebührenpflicht für Kleineinleiter (§ 4 Abs. 8 und 9) entsteht jährlich mit Beginn des Jahres, für das die Kleineinleiterabgabe zu entrichten ist.

**§ 7
Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtige sind
 - a) der Grundstückseigentümer bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
 - b) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist,
 - c) der Träger der Straßenbaulast für die Straßenentwässerung.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Abwasserbetrieb TEO AöR innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen. Der bisherige Gebührenpflichtige haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, in dem die Abwasserbetrieb TEO AöR Kenntnis von der Rechtsänderung erhält.

**§ 8
Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Benutzungsgebühren werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben wer-

Beitrags- und Gebührensatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR

den. Erfolgt die Anforderung zusammen mit der Grundsteuer, so gilt deren Fälligkeit (§ 28 Grundsteuergesetz).

- (2) Die Abrechnung der Schmutz- und Niederschlagswassergebühren sowie das Ablesen der Zähler der Zählereinrichtungen erfolgt einmal jährlich. Soweit erforderlich, kann sich die Abwasserbetrieb TEO AöR hierbei der Mitarbeit der Gebührenpflichtigen bedienen.
- (3) Die Kleineinleiterabgabe wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Bescheides fällig. Sie kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Erfolgt die Anforderung zusammen mit der Grundsteuer, so gilt deren Fälligkeit (§ 28 Grundsteuergesetz).

§ 9 Vorausleistungen

- (1) Die Abwasserbetrieb TEO AöR erhebt nach § 6 Abs. 4 KAG NRW Vorausleistungen auf die Jahresschmutzwasser- und Jahresniederschlagswassergebühr – jeweils differenziert nach Stadt- bzw. Gemeindegebiet – nach Maßgabe der Anlage „Abgabenmaßstäbe und -sätze“ zu dieser Satzung (Ziff. I.3, II.2 und III.2 und IV.3) und auf der Grundlage des Betrages, der sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemessen sich die Vorausleistungen und Teilzahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushalte oder Betriebe. So weit sich grundlegende Änderungen ergeben, können die Vorausleistungen auf Antrag geändert werden.
- (2) Der Vorausleistungssatz entspricht dem Gebührensatz für das jeweilige Kalenderjahr.
- (3) Die Gebühr entsteht erst am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres. Die Endabrechnung und endgültige Festsetzung erfolgt im darauf folgenden Kalenderjahr durch Bescheid.
- (4) Abweichend von Abs. 2 und 3 gilt im Entsorgungsgebiet Ostbevern:
Der Vorausleistungssatz entspricht einheitlich für alle Vorausleitungen ohne Aufteilung nach Kalenderjahren dem Gebührensatz, der zum Zeitpunkt des Erlasses des Vorauszahlungsbescheides im Entsorgungsgebiet Ostbevern gilt. Die Endabrechnung erfolgt aufgrund des für das jeweilige Kalenderjahr geltenden Gebührensatzes. Die Endabrechnung und endgültige Festsetzung erfolgt nach dem 30.09. eines jeden Jahres für die letzten vor dem 30.09. liegenden zwölf Monate.
- (5) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorausleistungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Vorausleistungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nacherhoben. Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zuviel gezahlte Vorausleistungen erstattet. Die auf einen zurückliegenden Erhebungszeitraum bezeichneten Abrechnungsbeträge sowie die sich aus der Abrechnung der Vorausleistungen ergebenden Nachzahlungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 10 Verwaltungshelfer

Die Abwasserbetrieb TEO AöR ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe des zuständigen Wasserversorgers oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

Beitrags- und Gebührensatzung der Abwasserbetrieb TEO AÖR

**§ 11
Gebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm**

- (1) Für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen in das Zentralklärwerk wird die Gebühr – jeweils differenziert nach Stadt- bzw. Gemeindegebiet – nach Maßgabe der Anlage „Abgabenmaßstäbe und -sätze“ zu dieser Satzung (Ziff. I.4, II.3 und III.3 und IV.4) nach der abgefahrenen Menge in m³ erhoben. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen etwa erforderliche Spülwasser. Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Grubeninhalts zu ermitteln und der ermittelte Wert von dem Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten schriftlich zu bestätigen. Entsprechend wird ggf. eine Gebühr für die Entsorgung von Abwasser aus Teichanlagen erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht für die Entleerung und die Abfuhr gemäß Ziff. I.4, II.3 und III.3 und IV.4 (dort auch Behandlung und Entsorgung), jeweils 1. Spiegelstrich der Anlage „Abgabenmaßstäbe und -sätze“ zu dieser Satzung entsteht mit dem Zeitpunkt der Abfuhr. Die Gebührenpflicht für die Behandlung und Entsorgung des Klärschlammes gemäß Ziff. I.4, II.3 und III.3, jeweils 2. Spiegelstrich der Anlage „Abgabenmaßstäbe und -sätze“ zu dieser Satzung entsteht mit dem Zeitpunkt der Übernahme des Anlageninhalts in die zentrale Kläranlage.

**§ 12
Gebühr für das Auspumpen und Abfahren
der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben**

- (1) Für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben und deren Beseitigung wird die Gebühr – jeweils differenziert nach Stadt- bzw. Gemeindegebiet – nach Maßgabe der Anlage „Abgabenmaßstäbe und -sätze“ zu dieser Satzung (Ziff. I.5, II.4 und IV.5) nach der abgefahrenen Menge pro m³ erhoben. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen etwa erforderliche Spülwasser. Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Grubeninhalts zu ermitteln und der ermittelte Wert von dem Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten schriftlich zu bestätigen.
- (2) Die Gebührenpflicht für die Entleerung und die Abfuhr gemäß Ziff. I.5, II.4 und IV.5 (dort auch Behandlung und Entsorgung), jeweils 1. Spiegelstrich der Anlage „Abgabenmaßstäbe und -sätze“ entsteht mit dem Zeitpunkt des Auspumpens. Die Gebührenpflicht gemäß Ziff. I.5, II.4, jeweils 2. Spiegelstrich der Anlage „Abgabenmaßstäbe und -sätze“ zu dieser Satzung entsteht mit dem Zeitpunkt der Übernahme des Anlageninhalts in die zentrale Kläranlage.

**§ 12a
Verwaltungsgebühr**

Die Abwasserbetrieb TEO AÖR erhebt eine Verwaltungsgebühr auf der Grundlage der §§ 1,2 und 5 KAG NRW für die Bearbeitung von über den beschiedenen Erstantrag hinausgehenden weiteren Entwässerungsanträgen gem. § 14 Abs. 1 der Entwässerungssatzung der Abwasserbetrieb TEO AÖR nach Stundensätzen.

Verwaltungsgebührenschuldner ist der Antragsteller. Mehrere Verwaltungsgebührenschuldner haften als Gesamtschuldner. Die Verwaltungsgebühr entsteht für jeden weiteren über den beschiedenen Erstantrag hinaus gestellten und bearbeiteten Entwässe-

Beitrags- und Gebührensatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR

rungsantrag. Die Verwaltungsgebühr wird einen Monat nach Bescheidung des die Gebührenpflicht auslösenden Antrags fällig.

Die Verwaltungsgebühr beträgt für jeden über den beschiedenen Erstantrag hinausgehenden weiteren beschiedenen Entwässerungsantrag je angefangene halbe Stunde 26,10 €.

Bei der Festsetzung der Gebühr ist auch die Vorbereitungszeit zu berücksichtigen. Wird der Entwässerungsantrag abgelehnt oder vor seiner Bescheidung zurückgenommen, so werden 50 % der aufgeführten Gebühr erhoben.

3. Abschnitt

Beitragsrechtliche Regelungen

§ 13 Kanalanschlussbeitrag

- (1) Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung der öffentlichen Abwasseranlage erhebt die Abwasserbetrieb TEO AöR Kanalanschlussbeiträge im Sinne des § 8 Abs. 4 Satz 3 KAG NRW.
- (2) Die Kanalanschlussbeiträge sind die Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage und den hierdurch gebotenen wirtschaftlichen Vorteil für ein Grundstück. Die Kanalanschlussbeiträge dienen dem Ersatz des Aufwandes der Abwasserbetrieb TEO AöR für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage.
- (3) Der Kanalanschlussbeitrag ist grundstücksbezogen und ruht daher als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 14 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Ein Grundstück unterliegt der Beitragspflicht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 1. Das Grundstück muss an die Abwasseranlage tatsächlich und rechtlich angeschlossen werden können,
 2. für das Grundstück muss nach der Entwässerungssatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR ein Anschlussrecht bestehen und
 3. für das Grundstück muss
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt sein (z. B. durch Bebauungsplan), so dass es bebaut oder gewerblich genutzt werden darf, oder,
 - b) soweit für ein Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist (z. B. im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB), muss das Grundstück nach der Verkehrsauffassung Bauland sein und nach der geordneten städtebaulichen Entwicklung zur Bebauung anstehen.

Beitrags- und Gebührensatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR

- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen (z. B. im Außenbereich nach § 35 BauGB), so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.
- (3) Der Beitragspflicht nach Abs. 1 unterliegen auch Grundstücke, die im Rahmen der Niederschlagswasserbeseitigung mittelbar an die gemeindliche Abwasseranlage angeschlossen sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Niederschlagswasser von Grundstücken oberirdisch ohne leitungsmäßige Verbindung in die öffentliche Abwasseranlage (z. B. in ein von der Abwasserbetrieb TEO AöR betriebenes Mulden-Rigolen-System) gelangen kann.
- (4) Grundstück im Sinne des 3. Abschnittes dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder demselben Grundstückseigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden darf und an die Anlage angeschlossen werden kann.

**§ 15
Beitragsmaßstab**

- (1) Maßstab für den Beitrag ist die Veranlagungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche mit dem Veranlagungsfaktor.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
 - a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die tatsächliche Grundstücksfläche,
 - b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, d. h. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) und im Außenbereich (§ 35 BauGB): die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe, die sich – jeweils differenziert nach Stadt- bzw. Gemeindegebiet – nach Maßgabe der Anlage „Abgabenmaßstäbe und -sätze“ zu dieser Satzung (Ziff. I.7, II.5 und III.4 und IV.6) bestimmt (Tiefenbegrenzung). Die Tiefenbegrenzung wird von der Grundstücksgrenze gemessen, die der Erschließungsstraße zugewandt ist, die das Grundstück wegemäß erschließt. Bei Grundstücken, die nicht an eine Erschließungsstraße unmittelbar angrenzen, wird die Fläche von der zu der Erschließungsstraße liegenden Grundstücksseite zugrunde gelegt. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Tiefenbegrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der baulichen Nutzung bestimmt wird, die einen Entwässerungsbedarf nach sich zieht. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Bei Grundstücken, die gleichzeitig an mehrere kanalisierte Erschließungsanlagen angrenzen, ist bei der Ermittlung der Grundstücksfläche stets die Erschließungsanlage maßgebend, an der das Grundstück mit der längsten Front liegt, unabhängig davon, ob die dort verlegte Kanalleitung auch tatsächlich in Anspruch genommen wird bzw. werden soll.
- (3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche – jeweils differenziert nach Stadt- bzw. Gemeindegebiet – nach Maßgabe der Anlage „Abgabenmaßstäbe und -sätze“ zu dieser Satzung (Ziff. I.8, II.6 und III.5 und IV.7) mit einem Veranlagungsfaktor nach der Anzahl der Geschosse vervielfacht.
- (4) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur die zulässige Höhe der Bauwerke und keine höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse aus, so gilt als Ge-

Beitrags- und Gebührensatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR

schosszahl die Höhe des Bauwerks geteilt durch einen Divisor, der sich – jeweils differenziert nach Stadt- bzw. Gemeindegebiet – nach Maßgabe der Anlage „Abgabenmaßstäbe und -sätze“ zu dieser Satzung (Ziff. I.9, II.7 und III.6 und IV.8) bestimmt, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet oder aufgerundet werden.

Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen. Untergeschosse, die keine Vollgeschosse i. S. der BauNVO sind, werden hinzugerechnet, wenn sie überwiegend gewerbl. industriell oder in gleichartiger Weise genutzt werden. Ein Überwiegen im Sinne des Satzes 4 ist gegeben, wenn die dort genannten Nutzungsarten einzeln oder zusammen mehr als 50 v. H. der auf dem jeweiligen Grundstück vorhandenen Nutzflächen in Anspruch nehmen.

- (5) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan keine Angaben nach Abs. 4 festgesetzt sind, ist maßgebend:
 - a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
 - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.
- (6) In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten werden die in Abs. 3 genannten Nutzungs faktoren – jeweils differenziert nach Stadt- bzw. Gemeindegebiet – nach Maßgabe der Anlage „Abgabenmaßstäbe und -sätze“ zu dieser Satzung (Ziff. I.10, II.8 und III.7 und IV.9) erhöht. Dieses gilt auch, wenn Gebiete nicht in einem Bebauungsplan festgesetzt, aber aufgrund der vorhandenen Bebauung und sonstigen Nutzung als Kerngebiete, Gewerbegebiete oder Industriegebiete anzusehen sind oder wenn eine solche Nutzung aufgrund der in der Umgebung vorhandenen Nutzung zulässig wäre.
- (7) Wird ein bereits an die Abwasseranlage angeschlossenes Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstückes, für welches ein Beitrag nicht erhoben ist, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so ist der Beitrag für das hinzugekommene Grundstück nachzuzahlen.

**§ 16
Beitragssatz**

- (1) Der Beitragssatz bemisst sich – jeweils differenziert nach Stadt- bzw. Gemeindegebiet – nach Maßgabe der Anlage „Abgabenmaßstäbe und -sätze“ zu dieser Satzung (Ziff. I.11.a, II.9.a und III.8.a und IV. 10.a).
- (2) Wird bei einzelnen Grundstücken oder in einzelnen Ortsteilen vor Einleitung der Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt oder darf nur Regenwasser oder nur Schmutzwasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden (Teilanschluss), ermäßigt sich der Anschlussbeitrag – jeweils differenziert nach Stadt- bzw. Gemeinde gebiet – nach Maßgabe der Anlage „Abgabenmaßstäbe und -sätze“ zu dieser Satzung (Ziff. I.11.b, II.9.b und III.8.b und IV.10.b). Dies gilt nicht für Grundstücke mit industriel len oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad und der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.
- (3) Entfallen die in Abs. 2 bezeichneten Beschränkungen der Benutzungsmöglichkeit, so ist der Restbetrag nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Beitragssatz zu zahlen.

Beitrags- und Gebührensatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR

**§ 17
Vorausleistungen und Ablösungen**

- (1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahmen begonnen ist, kann die Abwasserbetrieb TEO AöR Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages erheben.
- (2) Der Anschlussbeitrag kann abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Kanalanschlussbeitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

**§ 18
Entstehen der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.
- (2) Im Falle des § 14 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss. In den Fällen des § 16 Abs. 3 entsteht die Beitragspflicht für den Restbetrag, sobald die Beschränkungen der Nutzungsmöglichkeit entfallen.

**§ 19
Beitragspflichtiger**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 20
Fälligkeit der Beitragsschuld**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

4. Abschnitt

Aufwandsersatz für Kontrollsäcke

**§ 21
Kostenersatz für Kontrollsäcke nach § 12 Abs. 4a der Entwässerungssatzung**

Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung eines Kontrollschachtes nach § 12 Abs. 4a der Entwässerungssatzung sind der Abwasserbetrieb TEO AöR nach § 10 Abs. 1 KAG NRW zu ersetzen.

Beitrags- und Gebührensatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR

**§ 22
Ermittlung des Ersatzanspruchs**

Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Beseitigung, Veränderung und die Kosten für die Unterhaltung werden auf der Grundlage der tatsächlichen entstandenen Kosten abgerechnet. Erhält ein Grundstück mehrere Kontrollsäume, so wird der Ersatzanspruch für jeden Kontrollsäum berechnet.

**§ 23
Entstehung des Ersatzanspruchs**

Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Kontrollsäums, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

**§ 24
Ersatzpflichtige**

- (1) Ersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks ist, zu dem der Kontrollsäum gehört. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Mehrere Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigte haften als Gesamtschuldner.
- (3) Erhalten mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Kontrollsäum, so haften die Grundstückseigentümer bzw. die Erbbauberechtigten als Gesamtschuldner.

**§ 25
Fälligkeit des Ersatzanspruchs**

Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

**5. Abschnitt
Schlussbestimmungen**

**§ 26
Auskunfts- und Mitwirkungspflichten**

Die Beitrags-, Gebühren- und Abgabenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Beiträge und Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Die Beitrags-, Gebühren- und Abgabenpflichtigen sind verpflichtet, bei der Ermittlung der tatsächlichen Grundlagen zur Einführung von geänderten Beitrags- und Gebührenmaßstäben mitzuwirken. Sie haben auch zu dulden, dass Beauftragte der Abwasserbetrieb TEO AöR das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

Beitrags- und Gebührensatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR

**§ 27
Billigkeits- und Härtefallregelung**

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Kanalanschlussbeiträge und Abwassergebühren gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

**§ 28
Zwangsmittel**

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

**§ 29
Rechtsmittel**

Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

**§ 30
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR vom 13.12.2012 in der Fassung der 3. Änderung vom 17.06.2015 zu der Entwässerungssatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR und der Satzung der Abwasserbetrieb TEO AöR über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen, jeweils für das Entsorgungsgebiet der Abwasserbetrieb TEO AöR, jeweils vom 18.12.2013 außer Kraft.

Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Beelen vom 18.12.2009

1. Änderung vom 20.06.2013
2. Änderung vom 20.12.2013

gemäß § 12 Abs. 3 der Satzung der Stadt Telgte sowie der Gemeinden Everswinkel, Ostbevern und Beelen über die interkommunale Anstalt des öffentlichen Rechts Abwasserbetrieb TEO vom 12.10.2015 außer Kraft.

Anlage Abgabenmaßstäbe und -sätze

Anlage Abgabenmaßstäbe und -sätze

zur Beitrags- und Gebührensatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR vom 25.02.2016 zu der Entwässerungssatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR und der Satzung der Abwasserbetrieb TEO AöR über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen, jeweils für das Entsorgungsgebiet der Abwasserbetrieb TEO AöR, jeweils vom 25.02.2016

Geltungszeitraum: 2016

I. Entsorgungsgebiet Telgte

I.1 Abwassergebührenmaßstab

Im Entsorgungsgebiet Telgte wird die Schmutzwassergebühr aufgeteilt in

- a) eine Gebühr für die Ableitung von Schmutzwasser und
- b) eine Gebühr für die Reinigung von Schmutzwasser.

Die Ableitung umfasst das Sammeln, das Fortleiten, das Versickern, das Verregnen und das Verrieseln; die Reinigung umfasst das Behandeln, das Einleiten sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers. Die Beseitigung umfasst die Ableitung und die Reinigung.

Im Falle des § 13 der Satzung der Abwasserbetrieb TEO AöR über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) für das Entsorgungsgebiet der Abwasserbetrieb TEO AöR vom 25.02.2016 wird nur die Reinigungsgebühr nach Ziff. I.1.b) nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 Satz 4 dieser Satzung erhoben.

I.2 Abwassergebührensätze

- a) Die Ableitungsgebühr für Schmutzwasser im Sinn des § 4 dieser Satzung i. V. m. der Ziff. I.1.a) beträgt ab dem 01.01.2016 jährlich 1,15 € je m³ Schmutzwasser.
- b) Die Reinigungsgebühr für Schmutzwasser im Sinn des § 4 dieser Satzung i. V. m. der Ziff. I.1.b) beträgt ab dem 01.01.2016 jährlich 1,33 € je m³ Schmutzwasser.
- c) Wird bei einzelnen Grundstücken oder in einzelnen Ortsteilen vor Einleitung der Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, ermäßigt sich die Reinigungsgebühr nach Ziff. I.2.b) um 30 v. H. Dies gilt nicht für Grundstücke mit industriellen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich verlangt wird, um die Schmutzwässer in einen Zustand zu versetzen, der Voraussetzung für die Zulässigkeit der Einleitung in die Abwasseranlage ist (§ 6 Abs. 4 S. 2 der Entwässerungssatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR). Dies gilt auch nicht für Grundstücke, die nach § 13 der Entwässerungssatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR an die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind.
- d) Die Beseitigungsgebühr für Niederschlagswasser im Sinn des § 5 dieser Satzung beträgt je Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche ab dem 01.01.2016 jährlich 0,62 €.

Anlage Abgabenmaßstäbe und -sätze

- e) Teilversiegelte Flächen im Sinn des § 5 Abs. 5 dieser Satzung werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. I.2.d) berücksichtigt.
- f) An Brauchwasseranlagen im Sinn des § 5 Abs. 6 dieser Satzung angeschlossenen Flächen werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. I.2.d) berücksichtigt.
- g) An Anlagen zur Rückhaltung und Versickerung im Sinn des § 5 Abs. 7 dieser Satzung angeschlossenen Flächen werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. I.2.d) berücksichtigt.

I.3 Vorausleistungen

Die Abwasserbetrieb TEO AöR erhebt am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jedes Kalenderjahres Vorausleistungen auf die Gebühren in Höhe von 25 % des Betrages, der sich aus der Abrechnung des Vorjahres und dem Vorausleistungssatz ergibt.

I. 4 Gebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm

Die Gebühr im Sinn des § 11 dieser Satzung beträgt

- für die Entleerung und die Abfuhr 18,33 € je m³ abgefahrenen Anlageninhalts,
- für die Behandlung in der Kläranlage und Entsorgung 7,24 € je m³ abgefahrenen Anlageninhalts,
- für Fehlfahrten: 18,33 €.

I. 5 Gebühr für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben

Die Gebühr im Sinn des § 12 dieser Satzung beträgt

- für die Entleerung und die Abfuhr 18,33 € je m³ abgefahrenen Anlageninhalts,
- für die Behandlung in der Kläranlage und Entsorgung 3,29 € je m³ abgefahrenen Anlageninhalts,
- für Fehlfahrten: 18,33 €.

I.6 Gebühr für Inhalte von Chemietoiletten

- a) Für die Annahme von Inhalten von Chemietoiletten, die nicht unter § 6 Abs. 2 Nr. 7 der Entwässerungssatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR fallen, und deren Beseitigung, wird die Gebühr nach der angenommenen Menge pro m³ erhoben.
- b) Die Gebühr beträgt für Annahme und Beseitigung 3,29 € je m³ Inhalt der Chemietoilette. Die Mindestgebühr beträgt 3,29 € je m³.
- c) Die Gebührenpflicht gemäß Ziffer I.6.b) entsteht mit der Annahme.
- d) Gebührenpflichtiger ist der Eigentümer der Chemietoilette.

Anlage Abgabenmaßstäbe und -sätze

I. 7 Tiefenbegrenzung

Die Tiefenbegrenzung im Sinn des § 15 Abs. 2 Buchst. b) dieser Satzung beträgt 50 m.

I. 8 Beitragsmaßstab

Der Veranlagungsfaktor im Sinn des § 15 Abs. 3 dieser Satzung beträgt:

- | | |
|--|-------|
| a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder Grundstücken,
auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen: | 1,00 |
| b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich
nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist: | 1,25 |
| c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit: | 1,50 |
| d) bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit: | 1,75 |
| e) bei sechs- und höhergeschossiger Bebaubarkeit: | 2,00. |

I. 9 Divisor zur Ermittlung der Geschosszahl

Der Divisor im Sinn des § 15 Abs. 4 dieser Satzung beträgt 2,8.

I. 10 Zuschlag nach Art der baulichen Nutzung

Der Zuschlag im Sinn des § 15 Abs. 6 dieser Satzung beträgt 0,5.

I. 11 Beitragssatz

- Der Beitragssatz im Sinn des § 16 Abs. 1 dieser Satzung beträgt 6,47 € je Quadratmeter (m^2) Veranlagungsfläche.
- Die Ermäßigung im Sinn des § 16 Abs. 2 dieser Satzung beträgt
 - bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser 50 % des Beitrags;
 - bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser 50 % des Beitrags.

Anlage Abgabenmaßstäbe und -sätze

II. Entsorgungsgebiet Everswinkel

II.1 Abwassergebührensätze

- a) Die Beseitigungsgebühr für Schmutzwasser im Sinn des § 4 dieser Satzung beträgt ab dem 01.01.2016 jährlich 2,44 € je m³ Schmutzwasser.
- b) Auf Antrag wird bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung unter Anwendung des § 4 Abs. 5 dieser Satzung die Wassermenge um 8 cbm pro Jahr für jedes Stück Großvieh herabgesetzt. Maßgebend ist die Stückzahl am Stichtag der Viehzählung des vorletzten Kalenderjahres.
- c) Die Beseitigungsgebühr für Niederschlagswasser im Sinn des § 5 dieser Satzung beträgt je Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche ab dem 01.01.2016 jährlich 0,44 €.
- d) Teilversiegelte Flächen im Sinn des § 5 Abs. 5 dieser Satzung werden mit einer Ermäßigung von 30 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. II.1.c) berücksichtigt.
- e) An Brauchwasseranlagen im Sinn des § 5 Abs. 6 dieser Satzung angeschlossenen Flächen werden mit einer Ermäßigung von 30 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. II.1.c) berücksichtigt.
- f) An Anlagen zur Rückhaltung und Versickerung im Sinn des § 5 Abs. 7 dieser Satzung angeschlossenen Flächen werden mit einer Ermäßigung von 30 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. II.1.c) berücksichtigt

II.2 Vorausleistungen

Die Abwasserbetrieb TEO AöR erhebt am 28.02., 31.05., 31.08. und 30.11. jedes Kalenderjahres Vorausleistungen auf die Gebühren in Höhe von 25 % des Betrages, der sich aus der Abrechnung des Vorjahres und dem Vorausleistungssatz ergibt.

II.3 Gebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm

Die Gebühr im Sinn des § 11 dieser Satzung beträgt

- für die Entleerung und die Abfuhr 18,33 € je m³ abgefahrenen Anlageninhalts,
- für die Behandlung in der Kläranlage und Entsorgung 8,42 € je m³ abgefahrenen Anlageninhalts,
- für Fehl Fahrten: 18,33 €.

II.4 Gebühr für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben

Die Gebühr im Sinn des § 12 dieser Satzung beträgt

- für die Entleerung und die Abfuhr 18,33 € je m³ abgefahrenen Anlageninhalts,
- für die Behandlung in der Kläranlage und Entsorgung 1,89 € je m³ abgefahrenen Anlageninhalts,
- für Fehl Fahrten: 18,33 €.

Anlage Abgabenmaßstäbe und -sätze

II.5 Tiefenbegrenzung

Die Tiefenbegrenzung im Sinn des § 15 Abs. 2 Buchst. b) dieser Satzung beträgt 30 m.

II.6 Beitragsmaßstab

Der Veranlagungsfaktor im Sinn des § 15 Abs. 3 dieser Satzung beträgt:

- | | |
|---|-------|
| a) bei Friedhöfen, Kirchengrundstücken, Freibädern, Sportplätzen, Kleingartengeländen und ähnlichen im Wesentlichen unbebauten bzw. untergeordnet bebauten oder bebaubaren Grundstücken: | 0,50 |
| b) bei ein- und zweigeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist oder Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen: | 1,00 |
| c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit: | 1,25 |
| d) bei viergeschossiger Bebaubarkeit: | 1,50 |
| e) bei fünfgeschossiger Bebaubarkeit: | 1,70 |
| f) bei sechsgeschossiger Bebaubarkeit: | 1,85 |
| g) bei siebengeschossiger Bebaubarkeit: | 1,95 |
| h) bei acht - und mehrgeschossiger Bebaubarkeit: | 2,00. |

Ist nur für einen Teil der überbaubaren Fläche eine mehr als 2-geschossige Bauweise zulässig, so ist der nach Ziff. II. 6 b) bis g) maßgebende Faktor nur für den 3- oder mehrgeschossig bebaubaren Grundstücksteil anzuwenden.

II.7 Divisor zur Ermittlung der Geschosszahl

Der Divisor im Sinn des § 15 Abs. 4 dieser Satzung beträgt 3,5.

II.8 Zuschlag nach Art der baulichen Nutzung

Der Zuschlag im Sinn des § 15 Abs. 6 dieser Satzung beträgt 0,3.

II.9 Beitragssatz

- Der Beitragssatz im Sinn des § 16 Abs. 1 dieser Satzung beträgt 9,49 € je Quadratmeter (m^2) Veranlagungsfläche.
- Die Ermäßigung im Sinn des § 16 Abs. 2 dieser Satzung beträgt
 - bei einer erforderlichen Vorbehandlung 50 % des Beitrags;
 - bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser 50 % des Beitrags;
 - bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser 50 % des Beitrags.

III. Entsorgungsgebiet Ostbevern

III.1 Abwassergebührensätze

- a) Die Beseitigungsgebühr für Schmutzwasser im Sinn des § 4 dieser Satzung beträgt ab dem 01.01.2016 jährlich 2,20 € je m³ Schmutzwasser.
- b) Die Beseitigungsgebühr für Niederschlagswasser im Sinn des § 5 dieser Satzung beträgt je Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche ab dem 01.01.2016 jährlich 0,50 €.
- c) Teilversiegelte Flächen im Sinn des § 5 Abs. 5 dieser Satzung werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. III.1.b) berücksichtigt.
- d) An Brauchwasseranlagen im Sinn des § 5 Abs. 6 dieser Satzung angeschlossenen Flächen werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. III.1.b) berücksichtigt.
- e) An Anlagen zur Rückhaltung und Versickerung im Sinn des § 5 Abs. 7 dieser Satzung angeschlossene Flächen werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. III.1.b) berücksichtigt.
- f) Macht die Gemeinde Ostbevern von der Möglichkeit des § 51a Abs. 2 LWG NRW Gebrauch und setzt in einem Bebauungsplan fest, dass die Niederschlagswasserbe seitigung von privaten und öffentlichen Flächen flächendeckend über Versickerung zu erfolgen hat, macht sie hierzu konkrete Vorgaben (insbes. zur Ableitung über Versickerungsgräben, zur belebten Bodenzone, zur Muldenversickerung, zu versickerungsfähigem (Straßen)Pflaster und zu vorgesetzten Anlagen) im Bebauungsplan und wird aus diesem Grund direkt oder in unmittelbarer Nähe vor den Grundstücken auf den Bau eines öffentlichen Regenwassernetzes (offen oder geschlossen, An schlussleitungen und Sammler) verzichtet, ergibt sich abweichend zu Lit. c) - e) bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. III.1.b) eine Reduzierung von 75 %.

III.2 Vorausleistungen

Die Abwasserbetrieb TEO AöR erhebt am 30.11., 28.02., 31.05. und 31.08. jedes Kalenderjahres Vorausleistungen auf die Gebühren in Höhe von 25 % des Betrages, der sich aus der Abrechnung des Vorjahres und dem Vorausleistungssatz ergibt.

III. 3 Gebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm

Die Gebühr im Sinn des § 11 dieser Satzung beträgt

- für die Entleerung und die Abfuhr 18,33 € je m³ abgefahrenen Anlageninhalts,
- für die Behandlung in der Kläranlage und Entsorgung 10,29 € je m³ abgefahrenen Anlageninhalts,
- für Fehlfahrten: 18,33 €.

Anlage Abgabenmaßstäbe und -sätze

III.4 Tiefenbegrenzung

Die Tiefenbegrenzung im Sinn des § 15 Abs. 2 Buchst. b) dieser Satzung beträgt 35 m.

III.5 Beitragsmaßstab

Der Veranlagungsfaktor im Sinn des § 15 Abs. 3 dieser Satzung beträgt:

- | | |
|--|-------|
| a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder bei Grundstücken,
auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen: | 1,00 |
| b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit: | 1,25 |
| c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit: | 1,50 |
| d) bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit: | 1,75 |
| e) bei sechs- und höhergeschossiger Bebaubarkeit: | 2,00. |

III.6 Divisor zur Ermittlung der Geschosszahl

Der Divisor im Sinn des § 15 Abs. 4 dieser Satzung beträgt 3,5.

III.7 Zuschlag nach Art der baulichen Nutzung

Der Zuschlag im Sinn des § 15 Abs. 6 dieser Satzung beträgt 0,3.

III.8 Beitragssatz

- Der Beitragssatz im Sinn des § 16 Abs. 1 dieser Satzung beträgt 4,02 € je Quadratmeter (m^2) Veranlagungsfläche.
- Der ermäßigte Teilbeitrag im Sinn des § 16 Abs. 2 dieser Satzung beträgt
 - bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser 3,22 € je Quadratmeter (m^2) Veranlagungsfläche;
 - bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser 0,80 € je Quadratmeter (m^2) Veranlagungsfläche.

Anlage Abgabenmaßstäbe und -sätze

IV. Entsorgungsgebiet Beelen

IV.1 Abwassergebührensätze

- a) Die Beseitigungsgebühr für Schmutzwasser im Sinn des § 4 dieser Satzung beträgt ab dem 01.01.2016 je m³ Schmutzwasser jährlich 2,29 €.
- b) Wird bei einzelnen Grundstücken oder in einzelnen Ortsteilen vor Einleitung der Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, ermäßigt sich die Gebühr nach Ziff. IV.1.a) um 50 v. H. Dies gilt nicht für Grundstücke mit industriellen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich verlangt wird, um die Schmutzwässer in einen Zustand zu versetzen, der Voraussetzung für die Zulässigkeit der Einleitung in die Abwasseranlage ist (§ 6 Abs. 4 S. 2 der Entwässerungssatzung der Abwasserbetrieb TEO AÖR). Dies gilt auch nicht für Grundstücke, die nach § 13 der Entwässerungssatzung der Abwasserbetrieb TEO AÖR an die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind.
- c) Die Beseitigungsgebühr für Niederschlagswasser im Sinn des § 5 dieser Satzung beträgt je Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche ab dem 01.01.2016 jährlich 0,43 €.
- d) Teilversiegelte Flächen im Sinn des § 5 Abs. 5 dieser Satzung werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. IV.1.c) berücksichtigt.
- e) An Brauchwasseranlagen im Sinn des § 5 Abs. 6 dieser Satzung angeschlossenen Flächen werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. IV.1.c) berücksichtigt.
- f) An Anlagen zur Rückhaltung und Versickerung im Sinn des § 5 Abs. 7 dieser Satzung angeschlossenen Flächen werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. IV.1.c) berücksichtigt.

IV.2 Starkverschmutzerzuschlag

- a) Die Belastung des Schmutzwassers (Verschmutzung) findet in der Gebührenhöhe durch Zu- oder Abschläge bei der Schmutzwassergebühr dann Berücksichtigung, wenn das Abwasser unter Beachtung der nachfolgend festgelegten Bandbreite nicht mit häuslichem Abwasser vergleichbar ist.
- b) Zu- oder Abschläge werden nach der organischen Verschmutzung des Abwassers bemessen. Als Zuschlagsgrenzen werden 700 mg/l (700 g/cbm) und als Abschlagsgrenze 350 mg/l (350 g/cbm) chemischer Sauerstoffbedarf in der durchmischten Probe festgelegt (CSBhom nach DIN 38402 A 30/DIN 38409 H 41). Die Einführung weiterer Parameter, insbesondere im Zusammenhang mit der Phosphor- und Stickstoffeliminierung, bleibt vorbehalten.

Ob diese Grenzen über- oder unterschritten sind und es daher zu Gebühren zu- oder -abschlägen kommt, entscheidet sich nach dem Durchschnittswert aus repräsentativen Abwasseranalysen eines dafür anerkannten Prüfinstitutes auf der Basis des CSBhom-Wertes (Einleiter-CSB). Bis zum Vorliegen solcher Untersuchungsergebnis-

Anlage Abgabenmaßstäbe und -sätze

se, wird der Verschmutzungsgrad von der Abwasserbetrieb TEO AöR, insbesondere nach bisher bekannten Werten, geschätzt. Abschläge werden nur bei bzw. ab nachhaltiger Einhaltung der Abschlagsgrenze gewährt.

Maßgebend ist der Durchschnittswert aus mindestens 5 repräsentativen mengenproportional genommenen 24 Stunden-Mischproben. Sollte die mengenproportionale Probenahme (noch) nicht möglich sein, ist, sofern die Abwasserbetrieb TEO AöR nichts anderes bestimmt, über die Betriebszeit eine zeitproportionale Probe zu nehmen.

- c) Der Gebührenpflichtige hat auf seine Kosten die zur Bestimmung eines Gebührenzuschlages oder -abschlages erforderlichen Abwasseranalysen durchführen zu lassen und das jeweilige Ergebnis unverzüglich der Abwasserbetrieb TEO AöR vorzulegen.

Einzelheiten, insbesondere Zeit und Ort der Probenahmen, bestimmt die Abwasserbetrieb TEO AöR; ebenso kann Sie ein anerkanntes Prüfinstitut zur Beprobung auswählen.

Wird der Nachweis der Abwasserbelastung nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt, wird der Verschmutzungsgrad von der Abwasserbetrieb TEO AöR geschätzt.

- d) Nach den Verhältnissen des Einzelfalles kann die Abwasserbetrieb TEO AöR bis zu 12 Beprobungen verlangen. Die Kosten der Beprobungen tragen die Gebühren- und Abgabepflichtigen gemäß § 17 der Entwässerungssatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR.

Bei Kampagnebetrieben oder Betrieben mit äußerst wechselhaftem Abwasseranfall und wechselnder Abwasserbelastung sind die Probenahmen zu Zeiten hoher Abwasserbelastungen mengenproportional vorzunehmen. Diese Belastungen sind für die Gebührenbemessung maßgebend.

Im Mischsystem dürfen Probenahmen nicht während der Ableitung von Niederschlagswasser erfolgen. Die Beschaffenheit des Abwassers darf nicht durch unzulässige Vermischung oder Verdünnung verändert werden.

- e) Grundsätzlich hat die Ableitung des Abwassers nur über einen Anschluss zu erfolgen, sofern ein Grundstück mehrere Kanalanschlüsse hat, ist der Belastungswert für jede Ableitung getrennt anzuwenden, sofern für jeden Anschluss eine Mengenmessung erfolgt; im übrigen gilt für das Gesamtgrundstück der höchste Belastungswert.

- f) Der Gebührenzuschlag wird nach folgender Formel berechnet:

(Einleiter-CSB [g/cbm] - 700 [g/cbm]) x 0,0018722 € (Kosten der Abwasserbehandlung für 1 g CSBhom) x Abwassermenge (cbm)

Entsprechend lautet die Formel für den Gebührenabschlag wie folgt:

(Einleiter-CSB - 350) x 0,0018722 €.

Der Zu- bzw. Abschlag auf die Gebühr findet direkt auf die Gebühr gem. Ziff. IV.1.a) Anwendung.

Anlage Abgabenmaßstäbe und -sätze

IV.3 Vorausleistungen

Die Abwasserbetrieb TEO AöR erhebt am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jedes Kalenderjahres Vorausleistungen auf die Gebühren in Höhe von 25 % des Betrages, der sich aus der Abrechnung des Vorjahres und dem Vorausleistungssatz ergibt.

IV.4 Gebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm

Die Gebühr im Sinn des § 11 dieser Satzung beträgt

- für die Entleerung, die Abfuhr, die Behandlung in der Kläranlage und die Entsorgung 20,96 € je m³ abgefahrenen Anlageninhalts,
- für Fehl Fahrten: 51,59 €.

In der Gebühr für die Entleerung ist das Auslegen des Saugschlauches bis einschließlich 25 m Länge enthalten. Wird für die Entsorgung die Verlegung eines Schlauches von mehr als 25 m Länge erforderlich, ist für jeden weiteren angefangenen Meter 0,59 € zu zahlen.

IV.5 Gebühr für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben

Die Gebühr im Sinn des § 12 dieser Satzung beträgt

- für die Entleerung, die Abfuhr, die Behandlung in der Kläranlage und die Entsorgung 20,96 € je m³ abgefahrenen Anlageninhalts,
- für Fehl Fahrten: 51,59 €.

In der Gebühr für die Entleerung ist das Auslegen des Saugschlauches bis einschließlich 25 m Länge enthalten. Wird für die Entsorgung die Verlegung eines Schlauches von mehr als 25 m Länge erforderlich, ist für jeden weiteren angefangenen Meter 0,59 € zu zahlen.

IV.6 Tiefenbegrenzung

Die Tiefenbegrenzung im Sinn des § 15 Abs. 2 Buchst. b) dieser Satzung beträgt 50 m.

IV.7 Beitragsmaßstab

Der Veranlagungsfaktor im Sinn des § 15 Abs. 3 dieser Satzung beträgt:

- | | |
|--|-------|
| a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist: | 1,00 |
| b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit: | 1,25 |
| c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit: | 1,50 |
| d) bei viergeschossiger Bebaubarkeit: | 1,75 |
| e) bei fünfgeschossiger Bebaubarkeit: | 1,85 |
| f) bei sechs- und höhengeschossiger Bebaubarkeit: | 2,00. |

Anlage Abgabenmaßstäbe und -sätze

IV.8 Divisor zur Ermittlung der Geschosszahl

Der Divisor im Sinn des § 15 Abs. 4 dieser Satzung beträgt 3,5.

IV.9 Zuschlag nach Art der baulichen Nutzung

Der Zuschlag im Sinn des § 15 Abs. 6 dieser Satzung beträgt 0,35.

IV.10 Beitragssatz

- a) Der Beitragssatz im Sinn des § 16 Abs. 1 dieser Satzung beträgt 5,98 € je Quadratmeter (m^2) Veranlagungsfläche.
- b) Der ermäßigte Teilbeitrag im Sinn des § 16 Abs. 2 dieser Satzung beträgt
 - bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser 3,46 € je Quadratmeter (m^2) Veranlagungsfläche;
 - bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser 2,52 € je Quadratmeter (m^2) Veranlagungsfläche
 - bei einem nur teilweise gebotenen Anschluss für Niederschlagswasser 1,26 € je Quadratmeter (m^2) Veranlagungsfläche.
- c) Wird eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, ermäßigt sich der jeweilige Anschlussbeitrag nach Lit. a) und b) um 50 v. H.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Beitrags- und Gebührensatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR vom 25.02.2016 zu der Entwässerungssatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR und der Satzung der Abwasserbetrieb TEO AöR über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen, jeweils für das Entsorgungsgebiet der Abwasserbetrieb TEO AöR, jeweils vom 25.02.2016, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 6 Absatz 3 der Unternehmenssatzung der Abwasserbetrieb TEO Anstalt öffentlichen Rechts haben der Rat der Stadt Telgte in seiner Sitzung am 25.02.2016, der Rat der Gemeinde Everswinkel in seiner Sitzung am 27.01.2016, der Rat der Gemeinde Ostbevern in seiner Sitzung am 21.01.2016 und der Rat der Gemeinde Beelen in seiner Sitzung am 02.02.2016 dieser Satzung zugestimmt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878),- eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Vorstand der Abwasserbetrieb TEO AöR hat den Beschluss des Verwaltungsrates der Abwasserbetrieb TEO AöR vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Abwasserbetrieb TEO AöR vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48351 Everswinkel, den 25. Februar 2016


Sebastian Seidel
Vorsitzender des Verwaltungsrates
der Abwasserbetrieb TEO AöR

Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Abwasserbetrieb TEO AöR

Satzung der Abwasserbetrieb TEO AöR über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 25.02.2016 im Entsorgungsgebiet der Abwasserbetrieb TEO AöR

In seiner Sitzung am 12.01.2016 hat der Verwaltungsrat der Abwasserbetrieb TEO AöR folgende Satzung beschlossen. Die Satzung ergeht aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496), des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes vom 31.7.2009 (BGBl. I S. 2585ff.), zuletzt geändert durch Artikel 320 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474) sowie des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2013 (GV. NRW. S. 133), in Verbindung mit der Satzung der Stadt Telgte sowie der Gemeinden Everswinkel, Ostbevern und Beelen über die interkommunale Anstalt des öffentlichen Rechts „Abwasserbetrieb TEO“ in der aktuell geltenden Fassung.

(Hinweis: Zur Verbesserung der Lesbarkeit ist in der Satzung die Form der männlichen Anrede gewählt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Zuge der Gleichstellung von Frau und Mann die gewählte Ausdrucksform die weibliche mit umfasst.)

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Das Entsorgungsgebiet der Abwasserbetrieb TEO AöR im Sinn dieser Satzung umfasst das Gebiet der Stadt Telgte sowie der Gemeinden Everswinkel, Ostbevern und Beelen.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (3) Die Abwasserbetrieb TEO AöR betreibt im Entsorgungsgebiet die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (4) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben für häusliches Schmutzwasser. Grundstücksentwässerungsanlagen sind Privateigentum und vom Grundstückseigentümer zu unterhalten.
- (5) Die Entsorgung umfasst die Entleerung der Anlage sowie Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte. Die abschließende Reinigung der Anlage obliegt dem Eigentümer der Anlage. Zur Durchführung der Entsorgung kann sich die Abwasserbetrieb TEO AöR Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen.

**§ 2
Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Entsorgungsgebiet der Abwasserbetrieb TEO AöR liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Abwasserbetrieb TEO AöR die Entsorgung seiner Anlage und die Übernahme des Inhalts zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).

Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Abwasserbetrieb TEO AöR

- (2) Bei landwirtschaftlichen Betrieben sind Kleinkläranlagen von der Entleerung ausgeschlossen, bei denen die Pflicht zum Abfahren und Aufbereiten des anfallenden Klärschlammes auf Antrag der Abwasserbetrieb TEO AöR von der zuständigen Behörde gemäß § 53 Abs. 4 Satz 2 LWG NRW auf den Nutzungsberechtigten des Grundstücks übertragen worden ist. Ausgeschlossen von der Entleerung sind außerdem Gemische aus Gülle und hiermit gemeinsam gesammeltem häuslichem Abwasser, soweit die Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 dieser Satzung erfüllt sind.

**§ 3
Begrenzung des Benutzungsrechts**

- (1) Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung ist Abwasser ausgeschlossen, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe
1. die mit der Entleerung und Abfuhr beschäftigten Mitarbeiter verletzt oder Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion beeinträchtigt oder
 2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder
 3. die öffentliche Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihren Betrieb, die Funktionsfähigkeit oder die Unterhaltung gefährdet, erschwert, verteuert oder behindert oder
 4. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder verteuert oder
 5. die Reinigungsprozesse der öffentlichen Abwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- (2) Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

**§ 4
Anschluss- und Benutzungzwang**

- (1) Jeder an schlussberechtigte Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Entsorgung der Anlage ausschließlich durch die Abwasserbetrieb TEO AöR zuzulassen und den zu entsorgenden Inhalt der Abwasserbetrieb TEO AöR zu überlassen (Anschluss- und Benutzungzwang).
- (2) Der Anschluss- und Benutzungzwang gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser.
- (3) Die Abwasserbetrieb TEO AöR kann im Einzelfall den Grundstückseigentümer für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungzwang befreien, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 Nr. 1 LWG NRW gegeben sind. Hierzu muss der Grundstückseigentümer nachweisen, dass das Abwasser im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen, naturschutzrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird. Der Nachweis ist erbracht, wenn der Landwirt eine wasserrechtliche, abfallrechtliche, naturschutzrechtliche und immissionsschutzrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Behörden vorlegt.

§ 5

Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach dem gem. § 60 WHG und § 57 LWG jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten. Die untere Umweltbehörde ordnet in ihrer Funktion als untere Wasserbehörde bei Bedarf die Sanierung an.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlage und Zuwegung sind so zu bauen, dass die von der Abwasserbetrieb TEO AöR oder von beauftragten Dritten eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand die Entleerung durchführen können. Die Grundstücksentwässerungsanlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne des Abs. 2 nach Aufforderung der Abwasserbetrieb TEO AöR zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

§ 6

Durchführung der Entsorgung

- (1) Vollbiologische Kleinkläranlagen mit der Bauartzulassung vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik bei Bedarf, mindestens jedoch im zweijährigen Abstand zu entleeren, soweit auf der Grundlage des § 57 LWG keine anderen Regelungen eingeführt worden sind. Das Nichtvorliegen eines Abfuhrbedarfes ist durch den Grundstückseigentümer gegenüber dem Abwasserbetrieb TEO AöR durch Wartungsprotokoll (mit einer integrierten Schlammspiegel-Messung) einer von ihm beauftragten Wartungsfirma nachzuweisen. Vollbiologische Kleinkläranlagen ohne Bauartzulassung sind je nach Größe und Bedarf in kürzeren Zeitintervallen zu entsorgen, die von der Abwasserbetrieb TEO AöR im Einzelfall festgelegt werden. Der Grundstückseigentümer hat den Entsorgungsbedarf rechtzeitig mündlich oder schriftlich mitzuteilen.
- (2) Die Entleerung der Kleinkläranlage erfolgt nach einem Entsorgungsplan der Abwasserbetrieb TEO AöR, der dem Grundstückseigentümer spätestens zwei Wochen vor dem Entsorgungstermin bekannt gegeben wird.
- (3) Abflusslose Gruben sind bei Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr zu entleeren. Ein Bedarf liegt vor, wenn die abflusslose Grube bis 50 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Ist die abflusslose Grube mit einer Füllstandsanzeige und einer Warnanlage ausgerüstet, so liegt ein Bedarf vor, wenn die abflusslose Grube bis auf 80 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich mitzuteilen.
- (4) Die Abwasserbetrieb TEO AöR bestimmt den genauen Zeitpunkt, die Häufigkeit, den Umfang, sowie die Art und Weise der Entsorgung.
- (5) Zum Entsorgungstermin bereitet der Grundstückseigentümer die Grundstücksentwässerungsanlage und ggf. die Zufahrtsmöglichkeit soweit vor, dass die Anlage mit vertretbarem Aufwand entsorgt werden kann (§ 5 Abs. 2).

Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Abwasserbetrieb TEO AöR

- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der maßgeblichen DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.
- (7) Die Anlageninhalte gehen mit der Übernahme in das Eigentum der Abwasserbetrieb TEO AöR über. Die Abwasserbetrieb TEO AöR ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden darin Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsachen zu behandeln.

**§ 7
Anmeldung und Auskunftspflicht**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Abwasserbetrieb TEO AöR das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anzugeben. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, über § 7 dieser Satzung hinaus der Abwasserbetrieb TEO AöR alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Erfolgt ein Eigentümerwechsel bei dem Grundstück, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Abwasserbetrieb TEO AöR unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
- (4) Der Anschlussberechtigte hat der Abwasserbetrieb TEO AöR die dauernde Außerbetriebssetzung der Grundstücksentwässerungsanlage anzugeben. Die Abwasserbetrieb TEO AöR veranlasst daraufhin die Schlussentleerung.

**§ 8
Betretingsrecht**

- (1) Den Beauftragten der Abwasserbetrieb TEO AöR ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden und ob der Zustand der Kleinkläranlagen ordnungsgemäß ist, ungehinderten Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstücks und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der Abwasserbetrieb TEO AöR ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung zu dulden.

**§ 9
Haftung**

- (1) Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden in Folge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer oder sachwidriger Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage und Zuwegung. In gleichem Umfang hat er die Abwasserbetrieb TEO AöR von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Hat der Grundstückseigentümer Bedenken hinsichtlich einer Schädigung seiner Zufahrtmöglichkeit, so hat er dieses der Abwasserbetrieb TEO AöR rechtzeitig vor der Entleerung schriftlich anzugeben.

Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Abwasserbetrieb TEO AöR

- (2) Kommt der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet.
- (3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr. Im Übrigen haftet die Abwasserbetrieb TEO AöR im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

**§ 10
Benutzungsgebühren**

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage werden von den Anschlussberechtigten Beiträge und Gebühren nach Maßgabe einer zu dieser Satzung erlassenen Beitrags- und Gebührensatzung erhoben.

**§ 11
Berechtigte und Verpflichtete**

- (1) Die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Die sich aus §§ 2 bis 10 ergebenden Pflichten gelten auch für jeden schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigten sowie jeden tatsächlichen Benutzer.
- (2) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entsorgung der jeweiligen Grundstücksentwässerungsanlage Eigentümer eines an die Entsorgung angeschlossenen Grundstücks ist. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 12
Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen**

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SüwVO Abw NRW 2013). Private Abwasserleitungen sind so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht gegenüber der Abwasserbetrieb TEO AöR.
- (2) Das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung ist in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SüwVO Abw NRW 2013 zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SüwVO Abw NRW 2013 genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der Abwasserbetrieb TEO AöR auf Verlangen durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten vorzulegen.

**§ 13
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) Abwasser einleitet, das nicht den Anforderungen des § 3 entspricht,
 - b) entgegen § 4 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt,

Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Abwasserbetrieb TEO AöR

- c) Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen des § 5 Abs. 2 entsprechend baut, betreibt oder unterhält oder einer Aufforderung der Abwasserbetrieb TEO AöR nach § 5 Abs. 3 zur Beseitigung der Mängel nicht nachkommt,
 - d) entgegen § 5 Abs. 2 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht freilegt oder die Zufahrt nicht gewährleistet,
 - e) entgegen § 6 Abs. 2 die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,
 - f) seiner Auskunftspflicht nach § 7 nicht nachkommt,
 - g) entgegen § 8 Abs. 1 den Zutritt nicht gewährt,
 - h) entgegen § 8 Abs. 2 das Betreten und Befahren seines Grundstücks nicht duldet,
 - i) entgegen § 12 die Pflicht zur Abwasserüberlassung nicht ordnungsgemäß erfüllt, die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung nicht einhält oder die Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung auf Verlangen der Abwasserbetrieb TEO AöR nicht vorlegt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

**§ 14
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Abwasserbetrieb TEO AöR über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Fassung der 1. Änderung vom 17.12.2014 im Entsorgungsgebiet der Abwasserbetrieb TEO AöR vom 18.12.2013 außer Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Beelen vom 18.12.2009 gemäß § 12 Abs. 3 der Satzung der Stadt Telgte sowie der Gemeinden Everswinkel, Ostbevern und Beelen über die interkommunale Anstalt des öffentlichen Rechts Abwasserbetrieb TEO vom 12.10.2015 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Abwasserbetrieb TEO AöR vom 25.02.2016 über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 6 Absatz 3 der Unternehmenssatzung der Abwasserbetrieb TEO Anstalt öffentlichen Rechts haben der Rat der Stadt Telgte in seiner Sitzung am 25.02.2016, der Rat der Gemeinde Everswinkel in seiner Sitzung am 27.01.2016, der Rat der Gemeinde Ostbevern in seiner Sitzung am 21.01.2016 und der Rat der Gemeinde Beelen in seiner Sitzung am 02.02.2016 dieser Satzung zugestimmt.

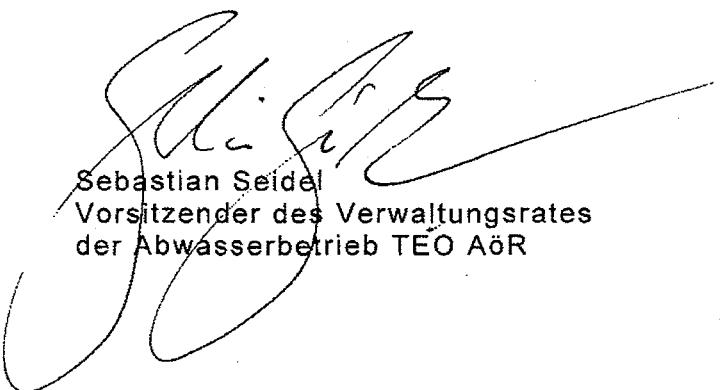
Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), - eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorstand der Abwasserbetrieb TEO AöR hat den Beschluss des Verwaltungsrates der Abwasserbetrieb TEO AöR vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Abwasserbetrieb TEO AöR vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48351 Everswinkel, den 25. Februar 2016


Sebastian Seidel
Vorsitzender des Verwaltungsrates
der Abwasserbetrieb TEO AöR

Jagdgenossenschaft Oelde-Stromberg II

Am 01.04. findet um 20.00 Uhr im Hotel „Zum Burggrafen“ in Stromberg die diesjährige Jagdgenossenschaftsversammlung mit folgender Tagesordnung statt

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Verlesen der letzten Niederschrift
3. Kassenberichte 2015/16
4. Entlastung Vorstand, Schriftführer und Kassenführer
5. Ermächtigung des Vorstandes zur Beauftragung eines Geschäftsführers
6. Haushaltsplan 2016/17
7. Wahl der Kassenprüfer
8. Verschiedenes

Vollmachten sind vor Beginn der Versammlung beim Jagdvorsteher abzugeben!

Der Jagdvorsteher

gez. Martin Flasckamp

Jagdgenossenschaft Oelde-Stromberg III

Am 31.03. findet um 20.00 Uhr im Hotel „Zum Burggrafen“ in Stromberg die diesjährige Jagdgenossenschaftsversammlung mit folgender Tagesordnung statt:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Verlesen der letzten Niederschrift
3. Kassenberichte 2014/15 und 2015/16
4. Entlastung Vorstand, Schriftführer und Kassenführer
5. Ermächtigung des Vorstandes zur Beauftragung eines Geschäftsführers
6. Haushaltsplan 2016/17
7. Neuverpachtung der Jagd ab 01.04.2017
8. Wahl der Kassenprüfer 9. Verschiedenes

Vollmachten sind vor Beginn der Versammlung beim Jagdvorsteher abzugeben!

Der Jagdvorsteher

gez. Bernhard Poppenberg

Aufnahme eines Aufgebotes

Der Gläubiger des in Verlust geratenen Sparbuchs

Nr. 302570387

der Sparkasse Münsterland Ost hat dessen Kraftloserklärung beantragt.
Der Inhaber dieses Sparbuchs wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten,
gerechnet von dem u. g. Datum an, seine Rechte unter Vorlegung des Sparbuchs
anzumelden; andernfalls wird das Sparbuch für kraftlos erklärt.

Münster, 08. März 2016
Sparkasse Münsterland Ost

Der Vorstand

Aufnahme eines Aufgebotes

Der Gläubiger des in Verlust geratenen Sparbuchs

Nr. 301467551

der Sparkasse Münsterland Ost hat dessen Kraftloserklärung beantragt.
Der Inhaber dieses Sparbuchs wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten,
gerechnet von dem u. g. Datum an, seine Rechte unter Vorlegung des Sparbuchs
anzumelden; andernfalls wird das Sparbuch für kraftlos erklärt.

Münster, 08. März 2016
Sparkasse Münsterland Ost

Der Vorstand

Aufnahme eines Aufgebotes

Der Gläubiger des in Verlust geratenen Sparbuchs

Nr. 306294307

der Sparkasse Münsterland Ost hat dessen Kraftloserklärung beantragt.
Der Inhaber dieses Sparbuchs wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten,
gerechnet von dem u. g. Datum an, seine Rechte unter Vorlegung des Sparbuchs
anzumelden; andernfalls wird das Sparbuch für kraftlos erklärt.

Münster, 08. März 2016
Sparkasse Münsterland Ost

Der Vorstand

Aufnahme eines Aufgebotes

Der Gläubiger des in Verlust geratenen Sparbuchs

Nr. 306500380

der Sparkasse Münsterland Ost hat dessen Kraftloserklärung beantragt.
Der Inhaber dieses Sparbuchs wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten,
gerechnet von dem u. g. Datum an, seine Rechte unter Vorlegung des Sparbuchs
anzumelden; andernfalls wird das Sparbuch für kraftlos erklärt.

Münster, 08. März 2016
Sparkasse Münsterland Ost

Der Vorstand

-195-

Aufnahme eines Aufgebotes

Der Gläubiger des in Verlust geratenen Sparbuchs

Nr. 353586795

der Sparkasse Münsterland Ost hat dessen Kraftloserklärung beantragt.
Der Inhaber dieses Sparbuchs wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten,
gerechnet von dem u. g. Datum an, seine Rechte unter Vorlegung des Sparbuchs
anzumelden; andernfalls wird das Sparbuch für kraftlos erklärt.

Münster, 08. März 2016

Sparkasse Münsterland Ost

Der Vorstand

Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG

Kreis Warendorf, Amt 63 -Immissionsschutz-
Aktenzeichen 63-41173/2015-4

48231 Warendorf, den 9. März 2016

Die Landwind Projekt GmbH & Co. KG, Watenstedter Straße 11, 38384 Gevensleben, hat einen Antrag zur Errichtung und den Betrieb von acht Windenergieanlagen vom Typ ENERCON E-53 (Nennleistung 800 kW, Nabenhöhe 73,25 m, Rotordurchmesser 52,90 m und Gesamthöhe 99,70 m) in der Windvorrangzone WAF 15 auf den Grundstücken in der Gemarkung Drensteinfurt, Flur 34 Flurstücke 55 und 59 sowie in der Gemarkung Walstedde, Flur 22 Flurstücke 28, 46 und 48 vorgelegt.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften. Die Antragstellerin hat ein öffentliches Genehmigungsverfahren nach § 19 Abs. 3 BImSchG beantragt.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Für das Vorhaben wurde von der Antragstellerin eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung als Grundlage zur Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Gem. § 1 Abs. 2 der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren), ist die Umweltverträglichkeitsprüfung unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens.

Sofern die beantragte Genehmigung erteilt wird, soll die Anlage errichtet und schnellstmöglich in Betrieb genommen werden.

Der Genehmigungsantrag mit den dazugehörigen Unterlagen sowie die Umweltverträglichkeitsuntersuchung liegen nach der Bekanntmachung einen Monat vom 14. März 2016 bis 13. April 2016 während der Dienststunden zur Einsicht bei folgender Behörde aus:

Kreishaus Warendorf, Bauamt, Raum B2.20, Waldenburger Straße 2, 48231 Warendorf
montags bis freitags 8.00 – 12.00 Uhr

montags bis donnerstags 14.00 – 16.00 Uhr

darüber hinaus ist hier innerhalb der Auslegungsfrist auch eine Terminvereinbarung möglich
(Tel.: 02581/536346) oder per Email: verfahrensstelle.immissionsschutz@kreis-warendorf.de

Rathaus Drensteinfurt, Zimmer 18, Landsbergplatz 7, 48137 Drensteinfurt

montags und mittwochs 7.30 – 12.00 Uhr

dienstags und freitags 7.30 – 16.00 Uhr

donnerstags 7.30 – 17.30 Uhr

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom 14. April 2016 bis einschließlich 27. April 2016 bei den vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwenders tragen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des(r) Einwenders(in) werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, werden diese gem. § 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 BImSchG - auch bei Ausbleiben der Antragsteller oder der Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben - in einem besonderen Erörterungstermin am

-197-

**Donnerstag, den 19. Mai, 10.00 Uhr
in der „Alten Post“, Mühlenstraße 15, 48137 Drensteinfurt**

erörtert. Sollte der Termin aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde nicht stattfinden, wird dies rechtzeitig vorher öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden nur der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig - d.h. in der Zeit vom 14. März 2016 bis 27. April 2016, in den jeweiligen Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag
gez. Rüdiger Eickmeier

Öffentliche Bekanntmachung

Landschaftsplan "Sendenhorst"

Eröffnung des Beteiligungsverfahrens

Der Vorentwurf des Landschaftsplans "Sendenhorst" soll in zwei öffentlichen Informationsveranstaltungen den Bürgerinnen und Bürgern in Sendenhorst und Albersloh vorgestellt werden.

Die Vorstellung ist an folgenden Terminen vorgesehen:

Dienstag, den 05. April 2016, um 19.30 Uhr in Sendenhorst, Haus Sieckmann, Weststraße 18, 48324 Sendenhorst

Mittwoch, den 06. April 2016, um 19.30 Uhr in Albersloh, Feuerwehr Gerätehaus, Bergstraße 2, 48324 Sendenhorst-Albersloh

Alle betroffenen und interessierten Bürgerinnen und Bürger sind zu dieser Informationsveranstaltung herzlich eingeladen.

Der Planentwurf wird von Mitarbeitern des Kreises Warendorf vorgestellt.

Ich weise hiermit auf das Veränderungsverbot gemäß § 22 BNatSchG i. V. mit § 42 e Abs. 3 LG hin, wonach bei geplanten Naturschutzgebieten, Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsbestandteilen in einem Landschaftsplan von der Beteiligung der Bürger gem. § 27 b LG an bis zum Inkrafttreten des Landschaftsplans, längstens 2 Jahre lang, alle Änderungen verboten sind. Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die zuständige Landschaftsbehörde durch öffentliche Bekanntmachung die Frist einmalig bis zu weiteren 2 Jahren verlängern. Die im Zeitpunkt der Beteiligung der Bürger ausgeübte rechtmäßige Bewirtschaftungsform bleibt unberührt.

Die Wirkung der Veränderungssperre tritt mit dieser Bekanntmachung ein.

Warendorf, den 11.03.2016

Kreis Warendorf
Untere Landschaftsbehörde

im Auftrag



Friedrich Gnerlich